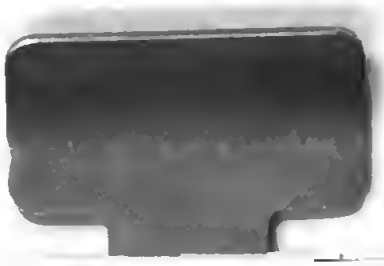

c.305.l.20.

General W. H. Dufour.

Der
Schweizer-Krieg.

Eine

Ueberſichtliche Darſtellung

der

Urſachen ſeines Entſtehens und ſeiner Fortführung

bis auf die neueſte Zeit,

für

Alle, welche an dieſem wichtigſten Ereigniß unſrer Zeit Antheil nehmen.

Herausgegeben

von

einem Schweizer.

Mit dem Bildniſſe des Generals Dufour.

Leipzig,
E. Pönicke und Sohn.
1847.

Vorwort.

Das allgemeine Interesse, mit welchem Deutschland den in unserer Schweiz tobenden Bürgerkrieg verfolgt, hat sich genügend erwiesen und in der That kann auch Niemand gegen den Erfolg dieses Kampfes gleichgültig bleiben, wenn er die hohe Wichtigkeit des Ereignisses erkannt hat. Wer ruhig und aufmerksam die Entwickelung der Begebenheiten des letzten Jahrzehent's beobachtet hat, dem kann es kaum entgehen, daß nicht, wie man so häufig glaubt, der ausgebrochene Kampf in Religionsstreitereien seinen Ursprung hat, sondern daß jetzt in der Schweiz ein Kampf ausgefochten wird, wie er auch in Deutschland, wenn auch hier nur mit geistigen Waffen geführt, besteht. Es ist der Kampf des Liberalismus mit dem Konservatismus. Täuschen wir uns daher auch nicht in unsern Hoffnungen und Erwartungen dessen, was die Schweiz, was Deutschland durch die Siege der Liberalen erringen wird. Wenn, wie der von den Verhältnissen genau Unterrichtete voraussieht, daß es kommen muß, die liberale Partei, die Eidgenossen, den Sieg über die Konservativen, den Sonderbündlern, errungen haben, ist der Kampf noch nicht zu Ende, er wird von Neuem auf einem andern Felde, auf dem Felde der Diplomatie fortgeführt werden. Können wir daran zweifeln, welches Ziel dann erreicht wird? Können wir glauben, daß die Schweiz eine den jetzigen Siegern entsprechendere, freisinnigere Verfassung erhalte, daß die Schweiz ein einiges, ein starkes Land werde? Nein, nein, das wären Träume, die gar bald die Wirklichkeit verscheuchen würde. Doch darf uns dies nicht nie-

derdrücken, das Blut der Schweizer Eidgenossen ist nicht umsonst geflossen, es wird das Feld düngen, aus dem den Völkern die gesetzliche Freiheit emporwächst. Besseres wird durch diese Kämpfe errungen, vorwärts führen sie uns alle, wie jedes wichtige politische Ereigniß der Gegenwart. Wir gehen dem Ziele mehr und mehr entgegen, unaufhaltsam schreitet der Geist der Zeit vorwärts, kein Mittel wird ihn bannen. Hoffen wir, daß dieses Fortschreiten nicht durch neues Blutvergießen bezeichnet wird, möchten die Völker Europa's das Ziel ihres Strebens, eine liberale Constitution, auf dem Weg des Friedens und des Gesetzes erreichen. Das auf diesem Wege Errungene umfaßt auch stets die sichere Garantie seines dauernden Bestehens.

Wie groß aber wird der Schritt sein, den wir durch die Entwickelung der Ereignisse in der Schweiz vorwärts geführt werden? Mit großer Spannung erwarten wir den Augenblick, der uns dies klar machen wird. Wichtige Thatsachen sind vollbracht und in unsern Zeiten sind vollbrachte Thatsachen von so wichtigem Einfluß, daß sie oft der begründetsten Berechnung spotten.

Um aber die Hoffnungen, welche sich an die Entscheidung des Kampfes in der Schweiz knüpfen, um den Gang der sicher bald in eine neue Epoche eintretenden Ereignisse genügend würdigen zu können, ist es nothwendig, eine Uebersicht über das in der Schweiz Geschehene zu gewinnen, wie dies durch das Lesen der Tagesblätter nicht möglich ist. Wir glauben uns daher den Dank Vieler zu erringen, wenn wir in den vorliegenden Blättern eine getreue Darstellung der Ursachen jenes Kampfes und seine Fortführung bis zur neuesten Zeit geben und hoffen, daß der Leser manchen Aufschluß finden wird, durch welchem ihn die neuen und die noch kommenden Ereignisse klarer werden.

Der Verfasser.

Es würde ein vergebliches Bemühen sein, die jetzigen Ereignisse in der Schweiz begreifen zu wollen, ohne wenigstens die wichtigsten Begebenheiten der Geschichte der Schweiz, seit dem Jahre 1815, zu berücksichtigen und zu kennen. Ehe wir also zur Erzählung der Vorfälle des Bürgerkrieges selber übergehen, schicken wir eine gedrängte Uebersicht der seit dem Jahre 1815 in der Schweiz vorgekommenen geschichtlich und politisch wichtigen Begebenheiten voraus.

Als gegen Ende des Jahres 1813 Napoleons Glücksstern erlosch und er nach Frankreich floh, erklärte sich die Schweiz für neutral und verweigerte allen fremden Truppen den Eintritt. Aber die Verbündeten, welche hierdurch in ihren Operationen gehindert worden wären, erkannten diese Neutralität nicht an und drangen in die Schweiz ein, die Verbindung mit Frankreich wurde dadurch aufgelöst und die 1803 von Napoleon gegebene Verfassung verlor ihre Kraft. Es entwickelte sich zwischen den verschiedenen Kantonen ein heftiger Streit, indem mehrere die bestehende Verfassung erhalten, andere die alte wieder herstellen wollten. Aber die verbündeten Mächte griffen sogleich entschieden ein, verhinderten dadurch den Bürgerkrieg und gaben der Schweiz eine neue Verfassung. Diese, im Wesentlichen zwar der aufgehobenen gleich, gab doch den patricischen Familien wieder eine größere Macht in die Hände und wurde daher zum Theil nur mit Widerwillen angenommen. Nach dieser neuen Verfassung besteht die

Schweiz aus 22 Kantonen*), welche sich gegenseitig ihre Verfassung garantiren und gemeinschaftlich ihre Unabhängigkeit nach Außen vertheidigen.

Das gemeinschaftliche Heer der vereinigten Kantone wurde, ohne die Reserve; auf 32,886 Mann festgesetzt, das Bundescontingent für jeden einzelnen Kanton, so wie die Geldbeiträge zur Bundeskasse, welche im Ganzen die Summe von 540,107 Schweizerfranken**) betragen, bestimmt. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wurden auf einer Tagsatzung, zu der jeder Kanton einen Bevollmächtigten abschickt, berathen und auf derselben Beschlüsse gefaßt. Diese Tagsatzung versammelt sich wechselsweise in einem der drei Vororte***), Bern, Luzern und Zürich jährlich am 1. Juni. In der Zeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, leitet der jedesmalige Vorort die Angelegenheiten des Bundes.

Diese neue Verfassung wurde nun zwar den 27. Mai 1815 von der Tagsatzung angenommen und am 7. August zu Zürich beschworen, allein, wie schon erwähnt, von der Mehrzahl der Schweizer nur widerwillig und durch die Macht der Verhältnisse dazu gezwungen. Sie trug, wie aus dem Vorstehenden sich zeigt, den Keim zum Unfrieden in sich und nur zu bald trug derselbe Früchte.

Unzufriedenheit der Kantone unter sich, Mißtrauen des Volks gegen die Obrigkeiten trat überall hervor. Hierzu kamen nun noch kirchliche Streitigkeiten, welche, wie dies überall ist, wo sie eintreten, einen tiefen Einfluß ausübten und immer größere Erbitterung im Volke verbreiteten. Das Nothjahr 1817 trug das

*) Diese 22 völlig freien Kantone sind: Aargau, Appenzell, Basel, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Leman, Luzern, das preußische Fürstenthum Neufchatel, Rhätien, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Wallis, Zürich und Zug.

**) 1 Schweizerfrank gleich 11 Sgr. $9\frac{58}{100}$ Pf. preuß.

***) Diese Tagsatzung, oder oberste Bundesbehörde, kann auch von dem Vorort oder das Begehren von 5 Kantonen zu außerordentlichen Versammlungen berufen werden. Der jedesmalige Bürgermeister des Vorortes, wo die Versammlung stattfindet, ist Präsident derselben und führt das Prädicat Excellenz.

Seinige zur Vermehrung der Unzufriedenheit bei. Der Einfluß der fremden Mächte, die Ohnmacht der Schweizerregierung wurde immer merkbarer und schon damals kam es hie und da zu bedenklichen, ja blutigen Auftritten. Unter mancherlei Mißgriffen der Regierungen, unter ununterbrochen kirchlichem Streit, wobei die zuerst nach Wallis (1817) wieder berufenen Jesuiten in ihrer bekannten Weise den lebhaftesten Antheil nahmen, und unter dem eifrigen Bestreben patriotischer Vereine, welche in immer größerer Zahl sich bildeten, die Nationalehre zu erhalten und in kräftiger Opposition gegen die aristokratischen Bestrebungen die Rechte und Freiheit des Volkes zu wahren, wurde in einer langen Reihe von Jahren der Zustand der Schweiz fast gar nicht gebessert, vielmehr immer bedenklicher. Die Tagsatzungen gaben ein trauriges Bild des Zustandes der Schweiz und arteten immer mehr in heftige, fast erfolglose Streitereien aus.

So hatte man das Jahr 1830 begonnen, ohne daß sich im Wesentlichen etwas geändert hätte, oder eine Wendung zum Bessern geahnet werden konnte. Da trat in der Mitte des Jahres plötzlich das Ereigniß ein, welches durch ganz Europa den Unzufriednen neues Leben gab und die am Bestehenden Festhaltenden lähmte, die Julirevolution in Frankreich brach aus. Die Folgen derselben zeigten sich in der Schweiz sehr bald. Die Regierungen wurden zuerst mit Bittschriften überhäuft, in welchen man um Abhülfe der Beschwerden, um eine freisinnigere Verfassung bat. Aber die Regierungen waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen, sie beachteten die Bittschriften nicht, tadelten die Bestrebungen der liberalen Partheien und erbitterten das Volk immer mehr. Wenn daher die heftig gewünschten Reformen sich gewaltsam Bahn brachen, so trugen nur allein die Regierungen, die ihre Stellung verkannten, die Schuld daran. Noch in demselben Jahre (1830) waren die Regierungen von Bern, Freiburg, Aargau, Solothurn und Waadt genöthigt, das Versprechen zu geben, die geforderten Reformen vornehmen zu wollen. Die Regierungen von Zürich und St. Gallen thaten dies ohne Aufforderung. In Schwyz

wurde ein gleiches Verlangen laut. Auch in Neufchatel war der Ruf nach einer Reform immer entſcheidender hervorgetreten, aber das energiſche Einſchreiten der Regierung bewirkte eine leider blutige Unterdrückung der vorwärtsſtrebenden Partei. Am Heftigſten und Erbittertſten wurde im Kanton Baſel gekämpft, wo ſich eine Landpartei gegen die der Stadt bildete. Es kam zum Bürgerkrieg, in welchem zuletzt die Landpartei, deren Vereinigungspunkt in Liesthal war, ſiegte. Jetzt ſchritt die Tagſatzung ein, aber vergeblich war das Bemühen, Stadt und Land wieder zu vereinigen. Letzteres bildete einen neuen Kanton, Baſel-Landſchaft. Auch in Schwyz war eine ſolche Trennung zwiſchen den innern und äußern Bezirken dieſes Kantons geſchehen und jeder derſelben erhielt eine eigene Verfaſſung. Das äußere Land gab ſich ſeine Verfaſſung am 27. April 1832, das Innere am 29. September 1833. Solothurn errang ſich die neue Verfaſſung ſchon am 29. December 1830, St. Gallen den 1. März, Zürich den 10. März, Thurgau den 14. April, Aargau den 6. Mai, Schaffhauſen den 4. Juni, Luzern ebenfalls im Juni des Jahres 1831 und endlich im Jahre 1832 Freiburg den 24. Januar, Baſel-Landſchaft den 27. April. Appenzell, Graubünden, Teſſin und Waadt hatten ſchon demokratiſche Verfaſſungen und behielten ſie bei. Genf erhielt ſich gleichfalls ſeine Verfaſſung durch einige zeitgemäße Abänderungen, obgleich man damit eben nicht ganz zufrieden war. Auch die Verfaſſung von Stadt-Baſel erlitt eine freilich nur ſehr gemäßigte Reform.

Noch während dieſer Streitigkeiten ſchloſſen die konſervativen Kantone: Neufchatel, Schwyz, Stadt-Baſel, Unterwalden, Uri und Wallis am 14. November 1832 einen Vertrag unter ſich und erklärten, daß ſie keine Deputirten zur Tagſatzung ſchicken würden, wenn man den Abgeordneten von Baſel-Landſchaft den Zutritt geſtatte. So wurde der Bruch mit der Tagſatzung herbeigeführt, die nun ſofort zu ernſtlichen Maßregeln ſchritt, den ganzen Kanton Schwyz mit ihren Truppen beſetzte und jenen beſondern Bund der genannten Kantone als ungültig erklärte. Die-

ser Principienstreit der Schweizer und seine Erfolge hatte schon lange die auswärtigen Mächte unangenehm berührt, aber die hierdurch hervorgerufene Spannung wurde noch viel größer und führte zu den ernstlichsten Drohungen der Großmächte, als eine nicht geringe Anzahl politischer Flüchtlinge in der Schweiz sich versammelten und dort Schutz fanden. Dem Ansinnen jener Mächte, diesen Flüchtlingen das Gastrecht aufzukündigen, trat man Anfangs ziemlich enschieden entgegen, aber bald war man durch die Masregeln der angrenzenden Länder genöthigt nachzugeben und die Fremden wurden ausgewiesen. Doch war dadurch das Mißverhältniß nicht gehoben, denn noch in demselben Jahre, 1834, führte eine politische Versammlung deutscher Handwerksgesellen in der Nähe von Bern zu neuer und noch größerer Spannung mit den auswärtigen Mächten.

Von allen Seiten liefen die ernstlichsten Noten ein, die Anfangs vom Vororte ausweichend beantwortet wurden, denen man aber endlich dennoch, durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, nachkommen mußte. Nicht nur die eingeleiteten strengen Masregeln jener Mächte gegen die Schweiz forderten dies, sondern auch der fortdauernde Zwiespalt im Innern und namentlich die veränderte Politik Louis Philipps, der es für das Bestehen seiner Dynastie vortheilhafter fand, sich der Politik der übrigen Großmächte anzuschließen und so, im Kampfe gegen die Grundsätze, welche er früher vertheidigte, der Schweiz keinen Schutz mehr nach Außen gewähren konnte. So mußte denn auch Frankreichs Forderung, die von da nach der Schweiz geflohenen politisch Schuldigen auszuweisen, erfüllt werden.

Während dieser politischen Wirren waren auch die kirchlichen Angelegenheiten, vielfach hiervon berührt, ein Gegenstand heftiger Kämpfe. Wie schon oben erwähnt wurde, berief Wallis zuerst wieder die Jesuiten nach der Schweiz, um ihnen die Schulen des Kantons anzuvertrauen. Die Geschichte lehrt deutlich genug, wie der Orden der Jesuiten stets einen tiefen Einfluß auf die politischen Verhältnisse der Länder ausübte, wo er sich eingenistet hatte,

und wir wissen auch, daß diese Thätigkeit der Jünger Jesu nicht das Glück und Heil des Landes, in dem sie wirkten, förderte. Als daher 1818 auch Freiburg die Jesuiten aufnahm, sprach sich Bern entschieden dagegen aus. Aber da andere wichtige Angelegenheiten die Thätigkeit der Tagsatzung in Anspruch nahmen, so konnte dies nicht von Erfolg sein, und die Jesuiten benutzten diese Umstände zur Erreichung ihrer Zwecke nur zu gut. Die Ereignisse der Jahre 1830 und 1831 traten aber diesem Streben hindernd entgegen und im Anfang des Jahres 1834 wurde von den Deputirten der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern, St. Gallen, Luzern, Solothurn und Thurgau, in einer Zusammenkunft zu Baden, im erstgenannten Kanton, die kirchlichen Verhältnisse besprochen und Vieles festgestellt, was eine Beschränkung der katholischen Hierarchie bezweckte. Diese Beschlüsse brachten die katholische Partei in große Aufregung und riefen vielfache, zum Theil recht ernste Kämpfe bei ihrer Ausführung hervor. Aber durch Benutzung der Militärgewalt behielten die Regierungen den Sieg und schritten in ihren Reformen ungehindert vor. Hierbei verfuhr man aber nicht mit der nöthigen Mäßigung, oft sogar mit großer Rücksichtslosigkeit, als daher durch die Aargauer Regierung die Aufhebung mehrerer Klöster, am 13. Februar 1841, verfügt und sofort ausgeführt wurde, vereinigten sich die katholischen Kantone, denen sich der päpstliche Gesandte anschloß, und drangen beim Vorort darauf, daß jene Klöster, deren Bestehen durch den Bundesvertrag garantirt sei, wieder hergestellt würden. Auch Oesterreich und später Preußen wirkten in diesem Sinne. Im März desselben Jahres trat eine außerordentliche Tagsatzung deshalb zusammen, konnte aber, so wenig wie die am 19. Juli eröffnete außerordentliche Tagsatzung, zu keinem entscheidenden Resultat führen. Aargau machte zwar zur Ausgleichung des Streites die Proposition, drei Nonnenklöster wieder herzustellen, aber man war hiermit nicht zufrieden. Die Verhandlungen dauerten fort, konnten aber auch auf der Tagsatzung des Jahres 1842 nicht zur Entscheidung gebracht werden, so daß man endlich im Jahre 1843

beſchloß, dieſe Kloſterfrage ganz fallen zu laſſen. Indeſſen war hierdurch eben nicht viel gewonnen, und die katholiſche Partei errang unter Leitung der Jeſuiten bald wieder bedeutende Vortheile. Als die Züricher Regierung den bekannten Theologen Dr. Strauß als Profeſſor der Theologie an die Züricher Univerſität berief, erregte dies namentlich auf dem Lande, wo man Strauß als einen Gotteslängner anſah, die heftigſte Erbitterung. Die Regierung konnte mit ihrer Macht nichts ausrichten und wurde durch 15,000 ſiegreich vordringende Landleute genöthigt, abzudanken, worauf eine proviſoriſche Regierung an ihre Stelle trat. Frankreich und Oeſtreich erklärten ſich für dieſe Umgeſtaltung der Verhältniſſe und die Proteſtationen der meiſten Kantone brachten daher keine Aenderung. Auch die Unruhen in Wallis führten zu einem gleichen Reſultat. Die durch die Verfaſſungsfrage herbeigeführte Trennung des Kantons in einen oberen und einen unteren Theil konnte als ein Sieg des letzteren für den Fortſchritt kämpfenden Theils angeſehen werden, was namentlich in den Kämpfen im Jahre 1840 entſchieden hervortrat. Aber die Jeſuiten arbeitetn eifrig daran das verlorene Feld wieder zu gewinnen. Die dagegen wirkenden, unter dem Namen der jungen Schweiz bekannten Verbündeten, richteten nichts aus, und als am 21. Mai 1844 zwiſchen Unter- und Ober-Wallis ein blutiger Kampf ausbrach, ſiegte das letztere ſo vollſtändig, daß die zuſammenberufene außerordentliche Tagſatzung nichts dagegen ausrichten konnte. Die ſiegreichen Jeſuiten, denn dieſe waren es doch, welche dieſes Reſultat errungen hatten, benutzten ihren Sieg und ſchon den 15. Juni 1844 zogen ſie auch in Schwyz ein. Dieſes Umſichgreifen der Jeſuitenpartei erregte unter den Gegnern immer größere Erbitterung, welche endlich, als auch Luzern die Jeſuiten berief, um ihnen die Erziehung der Jugend anzuvertrauen, zum Ausbruch kam. Bern, Aargau, Baſel-Landſchaft und Solothurn rüſteten ſich, um die Luzerner Regierung mit Waffengewalt zu ſtürzen und die Ausweiſung der Jeſuiten durchzuſetzen. Als aber hierüber abgeſtimmt wurde, erkannte man, daß auf geſetzlichem Wege kein gewünſch-

tes Reſultat erlangt werden würde. Man ſchritt daher ohne Weiteres zur Gewalt. Von der liberalen Partei in Luzern unterſtützt, drangen Freiſchaaren aus Aargau, Baſel-Land nnd Bern in das Luzerner Gebiet ein, waren aber durch das mißlungene Unternehmen der Luzerner Verbündeten genöthigt, wieder abzuziehen. Die Luzerner Regierung ſtellte nun eine ſtrenge Unterſuchung an, und die Parteien ſtanden ſich ſchroffer als je gegenüber. Am 14. Februar 1845 trat eine außerordentliche Tagſatzung zuſammen, konnte aber wiederum zu keinem Reſultate kommen, die gegenſeitigen Aufregungen dauerten fort, und trotz der ſtrengen, warnenden Noten der fremden Mächte gegen Verletzung des Friedens, bildete ſich zu Ende des März ein neuer Freiſchaarenzug, in welchem, außer den aus Luzern entflohenen Liberalen, auch noch Gleichgeſinnte Aargau's, Bern's, Baſel-Land's und Solothurn's eintraten, im Ganzen ohngefähr 6500 Mann. Unter den Luzerner Flüchtlingen war der Arzt Dr. Steiger beſonders thätig. Der Abmarſch dieſer Freiſchaaren erfolgte von Zofingen und Hutwyl aus, am 1. März 1845, unter Anführung des Hauptmanns Ochſenbein aus Nidda. Auch Luzern hatte ſich gerüſtet und dem General von Sonnenberg den Oberbefehl über ſeine Truppen gegeben. Die Freiſchaaren, welche an den genannten Orten früh 1 Uhr aufgebrochen waren, drangen ſiegreich vor und würden, hätte man den Anordnungen Ochſenbeins genügt, ſicher Luzern eingenommen haben. Dr. Steiger aber, welcher ſeine Vaterſtadt ſchonen wollte, glaubte durch Unterhandlungen das Beſchießen Luzerns umgehen zu können. Dieſe Zeit nutzloſer Unterhandlungen benutzte General v. Sonnenberg, um Truppen aus Unterwalden herbeizuholen, welche die Hauptcolonne der Freiſchaaren ganz unerwartet in den Flanken angriff und ſie, denen es gänzlich an militäriſcher Organiſation und innerer Einheit fehlte, zum Zurückweichen brachte. Die tapfere Gegenwehr der Freiſchaarentruppen war vergeblich, ein Theil wurde mit ſehr bedeutendem Verluſt auf das Berner Gebiet zurückgedrängt, indeß die Hauptcolonne der Uebermacht unterlag und theils im Kampfe fiel, theils zu Gefangenen gemacht

wurde. Unter Letztern war auch Dr. Steiger. So war denn das Unternehmen, auf welches man so große Hoffnungen gesetzt hatte, gänzlich mißglückt. Während der größere Theil der Schweiz über dieses Ereigniß tiefen Schmerz fühlte, jubelte die Luzerner Regierung, hielt am 2. April unter Einführung der eroberten Kanonen, Fahnen und Gefangenen einen Triumphzug und verfuhr gegen die Gefangenen mit der größten Strenge. Versuche der antijesuitischen Partei, die Regierung zu Luzern dahin zu bewegen, eine allgemeine Amnestie zu geben und die Jesuiten fallen zu lassen, wurden von derselben, als eine Einmischung in ihre Angelegenheiten, zurückgewiesen. Die am 8. April wieder zusammengetretene außerordentliche Tagsatzung führte unter solchen Umständen abermals zu keinem erheblichen Resultate. Indeß kam doch endlich, namentlich durch einen Vertrag Luzerns mit den Kantonen, welche hauptsächlich am Freischaarenzuge Antheil genommen hatten, die Freigebung der Gefangenen, gegen Entschädigungssummen an Luzern, zu Stande. Der gegen Dr. Steiger eingeleitete Proceß, der mit Verurtheilung des Letztern zum Tode durch Erschießen endete, brachte aber neue Aufregung hervor. Zwar führten neue Unterhandlungen endlich dahin, das Todesurtheil Steigers aufzuheben und ihn zur Deportation nach Sardinien zu verurtheilen, was jedoch durch seine Flucht am 20. Juni nicht ausgeführt werden konnte, allein dies Alles war nicht geeignet die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen. Am 7. Juli erfolgte die Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung in Zürich, aber wie wäre sie im Stande gewesen, die Erbitterung, das Mißtrauen, und den Unmuth zu beschwichtigen, welche sich durch das ganze Volk verbreitet hatten und bei jeder Veranlassung laut wurden! Sie konnte nichts erreichen und mußte immer deutlicher ihre Ohnmacht erkennen. Die so sich immer trostloser gestaltenden Verwirrungen der Schweizerangelegenheiten veranlaßten die benachbarten Staaten, namentlich Frankreich und Oesterreich, die drohendsten Noten an die Tagsatzung gehen zu lassen, ja man erklärte, wenn die Parteien sich nicht einigten, endlich selbst mit

Gewalt einschreiten zu wollen, aber was konnte die Tagsatzung thun? nichts Anderes, als der Entwickelung der Sache ihren freien Lauf zu lassen. Leider trat nur zu bald ein, was unvermeidlich war — der Ausbruch des allgemeinen Bürgerkrieges, durch welchen alle Familienbande zerrissen wurden, der Sohn gegen den Vater, der Bruder gegen den Bruder mit Erbitterung kämpften.

Seit der Aufhebung der Klöster im Kanton Aargau hatten schon häufig Abgeordnete der katholischen Kantone Luzern, Freiburg, Schwyz, Unterwalden, Uri, Wallis und Zug Conferenzen, deren Inhalt man jedoch sehr geheim hielt. Noch ehe aber die Tagsatzung des Jahres 1846 zusammentrat, übergaben jene Abgeordneten das Resultat ihrer Unterhandlungen dem großen Rath zu Freiburg. Jetzt erfuhr man nun, daß die genannten sieben katholischen Kantone unter sich einen besondern Vertrag abgeschlossen hatten — der Sonderbund oder das Rothener Bündniß genannt. Als Vorwand zu diesem Bündniß stellte man gegenseitigen Schutz, bei ähnlichen Angriffen, wie man sie durch die Freischaarenzüge erfahren habe, hin. Allein dies war der Grund nicht, da ja sogleich nach jenen, allerdings ungesetzlichen Zügen durch die Tagsatzung Gesetze erlassen worden waren, um ähnlichen Unfug zu verhindern. Der Sonderbund war vielmehr ein Werk der Jesuiten und ihrer Partei, und hatte zum Zweck, gegen die Beschlüsse der Tagsatzung, selbst mit Waffengewalt, zu kämpfen, im Fall nämlich die Ausweisung der Jesuiten verlangt werden sollte. Die Sonderbündler Kantone hatten sich daher auch verpflichtet, ihre Truppen auf den Kriegsfuß zu stellen.

Als am 6. Juli die ordentliche Tagsatzung in Zürich eröffnet wurde, kam diese Angelegenheit sofort zur Sprache. Von den meisten Kantonen wurde die Auflösung des Sonderbundes verlangt. Es wurde viel gestritten, oft in einer Weise, welche ganz gegen die Würde einer solchen Versammlung ist. Der Erfolg war der gewöhnliche, man ging auseinander und hatte nichts erreicht. Nur 10 Abgeordnete hatten entschieden für Auflösung des

Sonderbundes und Ausweisung der Jesuiten gestimmt. Genf hatte sich das Protocoll offen behalten, da erst von dem Großen Rathe ein Beschluß in dieser Sache gefaßt werden sollte. Der Große Rath entschied in seiner Versammlung dahin, daß man vorläufig nicht für die Auflösung des Sonderbundes stimmen wolle und trug auf eine außerordentliche Tagsatzung an, auf welcher entschieden werden sollte, ob der Sonderbund wirklich eine Verletzung des Bundesvertrags sei, wie von vielen Seiten behauptet worden wäre. Die liberale Partei Genfs erblickte in diesem Beschluß nur eine Unterstützung des Sonderbundes, es entstanden dadurch heftige Aufregungen und mehrere sehr stürmische Volksversammlungen fanden statt. Man drang auf eine andere Entscheidung und gerieth endlich mit der Regierung in sehr heftigen Streit. Letztere berief Truppen, und es kam zum Ausbruch einer Revolution, zum offenen Kampf, am 7. October 1846. Aus dem Waadtlande kam zahlreiche Hülfe zur Unterstützung des Aufstandes, und schon am Abend des 8ten Octobers war ganz Genf in der Gewalt der liberalen Partei, die Regierung mußte abdanken und einer liberalen Platz machen, welche natürlich sofort für Auflösung des Sonderbundes und Austreibung der Jesuiten stimmte. Nun waren 11 Stimmen für diese Entscheidung. Der Jubel der Liberalen war groß. Es fehlte nun nur noch eine Stimme, um auf der Tagsatzung die Majorität für jenen Beschluß zu gewinnen und mit Recht hoffte man auch diese noch zu erhalten. In den meisten Kantonen regten sich nun beide Parteien wieder ernstlich und und machten alle Anstrengungen, um für ihre Sache Vortheile zu erringen. In Basel, Schaffhausen und Freiburg brachen zum Theil recht ernste Unruhen aus, welche Aenderung der Verfassung beabsichtigten. Der Erfolg war für die liberale Partei ungünstig. Mit traurigen Aussichten für die Zukunft endete das Jahr 1846 und begann das neue Jahr 1847. Der Streit dauerte fort, beide Parteien rüsteten sich dabei auf das Ernsthafteste und die Meinung, daß es zum Krieg kommen müsse, ja daß nur dadurch eine Lösung der Wirren möglich sei, war in der Schweiz schon

vielfach verbreitet. Der Sonderbund fand zu seiner Ausrüstung von Seiten Frankreichs lebhaften Beistand und es wurden ihm Kanonen und Gewehre bereitwillig geliefert, auch Sardinien und Oestreich unterstützten mit Geld sowohl als mit Waffen. Der Kriegsrath des Sonderbundes versammelte sich in Luzern und wählte zu Anfangs Februar den als eifrigen Aristokraten bekannten Obersten von Salis-Soglio zum General des Bundes.

Mit größter Spannung sahen beide Parteien den Maiwahlen im Kanton St. Gallen entgegen, durch welche nämlich der Große Rath neu gewählt wurde. St. Gallen hatte sich bis jetzt in der Sonderbundsangelegenheit nicht entschieden, da beide Parteien in gleicher Zahl, 75 zu 75, vertreten waren. Von beiden Seiten suchte man nun auf die neuen Wahlen einzuwirken, um sie günstig für sich zu lenken, denn Alles hing davon ab. Siegte die liberale Partei, so hatte man in St. Gallen die zwölfte Stimme für die Auflösung des Sonderbundes in die Wagschale zu legen und gewann so auf der bevorstehenden Tagsatzung das Uebergewicht. Der lang erwartete Tag, der 2. Mai, erschien und brachte der liberalen Partei den Sieg, 77 Stimmen derselben standen jetzt gegen 73 für den Sonderbund und die Jesuiten. Die am 7. Juni stattgefundenen Wahlen in die obersten Vollziehungsbehörden bestätigten diesen Sieg auf's Neue, da die erklärten Repräsentanten der liberalen Partei gewählt wurden. Die den Sonderbund bildenden Kantone rüsteten sich nun noch eifriger und erklärten offen, daß sie sich einem Auflösungsbeschluß der Tagsatzung nicht unterwerfen würden. Der Landsturm wurde in allen sieben Ständen organisirt und Emissäre durchreisten das Land, dieser Wiege der Schweiz, nach allen Richtungen, um den religiösen Fanatismus zur lichten Flamme anzufachen. Nur trüben Blicks konnte man auf den Zustand des Vaterlandes blicken. Die Geistlichkeit benutzte dabei die empörendsten Mittel, um das Volk aufzuregen, und scheute sich nicht, die lächerlichsten Mährchen zu verbreiten. Vor allem suchte man aber das Volk in dem Glauben zu bestärken, daß ihre Religion in Gefahr sei, und das Be-

ſtreben der Gegner darauf hinziele, ſie zu vernichten. Kanonen, Fahnen und Waffen wurden eingeſegnet, Amulette verkauft, welche die, die daran glaubten, vor dem Tod ſchützen ſollten, Gebetzettel voll jeſuitiſchen Giftes unter die Maſſen vertheilt u. ſ. w. Am 5. Juli wurde endlich die Tagſatzung unter Leitung des diesjährigen Bundespräſidenten Ochſenbein eröffnet. Man beſchäftigte ſich Anfangs mit Militairorganiſation, ging aber den 19ten zu den Verhandlungen über die Sonderbundsangelegenheit, zu dem großen Kampf, deſſen Ausgang für die Geſchicke der Schweiz entſcheidend werden mußte, über. Obwohl man das Ergebniß der Abſtimmung wiſſen konnte, erfüllte dennoch der Augenblick alle Gemüther mit Spannung. Zürichs Abgeordneter eröffnete die Verſammlung, indem er die Verfaſſungswidrigkeit des Sonderbundes nachzuweiſen ſuchte und die Hoffnung ausſprach, daß die betreffenden Kantone ſelbſt von ihrem verfaſſungswidrigen Bunde zurücktreten würden. Luzern erwiderte ſogleich, daß man ſich mit Gewalt jeder unbefugten Einmiſchung der Tagſatzung in ſeinen innern Angelegenheiten widerſetzen würde. Sei es der Tagſatzung um Frieden zu thun, ſo möchte man die rechtswidrig aufgehobenen Klöſter in Freiburg wieder herſtellen und jede unbefugte Zumuthung, wegen Entfernung eines den Katholiken ehrwürdigen Ordens, aufgeben, ja für deſſen Beibehaltung Schutz gewähren. Uri ſchloß ſich dieſer Erklärung vollſtändig an.

Den 20. Juli kam es endlich zum offenen Bruch zwiſchen beiden Parteien. Nach einer langen heftigen Debatte wurde der Antrag Berns mit 12 und zwei halben Stimmen angenommen und von der Tagſatzung folgende Beſchlüſſe gefaßt: 1) das Sonderbündniß iſt unverträglich mit dem Bundesvertrag und daher als aufgelöſt erklärt; 2) die betreffenden Kantone ſind für Beachtung dieſes Beſchluſſes verantwortlich erklärt, und die Tagſatzung behält ſich vor, wenn es die Umſtände erfordern, die weitern Masregeln zu treffen und dieſen Nachachtung zu verſchaffen. Die 12½ Stimmen der Majorität waren: Zürich, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Teſſin, Genf,

Waadt, Thurgau, Graubünden, Appenzell, Außer-Rhoden, Basel-Land, Glarus und Bern.

Ein vermittelnder Antrag, von Stadt-Basel ausgehend, fand von keiner Seite Unterstützung. An der nächstfolgenden Sitzung der Tagsatzung gaben die Sonderbundskantone eine motivirte Verwahrung gegen die Auflösung ihres Bündnisses zu Protokoll, in welchem sie erklärten, daß sie die Entscheidung der Tagsatzung nicht anerkennen könnten, sondern gegenseitig ihre Souverainitätsrechte auf das Feierlichste verwahren müßten.

Ein wichtiger Beschluß der Tagsatzung folgte sogleich nach dem erwähnten. Auf den Antrag Genfs wurde nämlich, ohngeachtet des Widerspruchs der katholischen Stände, beschlossen, daß alle eidgenössischen Stabsofficiere, die zugleich in Dienstverhältnissen zum Sonderbund ständen, zu entlassen seien. In Folge dieses Beschlusses wurden später wirklich 13 höhere Officiere entlassen und ihre Stellen von Neuem besetzt. Die Regierungen der Sonderbundskantone erließen unterdessen Proclamationen an das Volk, in welchen sie dasselbe über die bestehenden Verhältnisse unterrichteten und auf die bevorstehenden Kriegsereignisse vorbereiteten. Zugleich wurden die Rüstungen ununterbrochen fortgesetzt und durch fernere bedeutende Zusendungen von Außen unterstützt. Eine solche Sendung von fünf großen Wagen mit Waffen und Munition für den Sonderbund gab in Lugano, im Kanton Tessin, Veranlassung zu einem Auflauf. Das erbitterte Volk wollte Alles in den See werfen. Die Regierung belegte aber die ganze Sendung mit Beschlag und machte dem Vorort Anzeige hiervon. Im Anfang August beschloß daher die Tagsatzung: In Betracht, daß durch Tagsatzungsbeschluß vom 20. Juli das Separatbündniß der 7 katholischen Kantone für aufgelöst erklärt, die fortwährenden Rüstungen dieser Kantone, eben sowie die Zusendungen von Waffen und Munition aus dem Auslande und die erlassenen Proclamationen an das Volk, keinem Zweifel Raum geben könnten, was hiermit für ein Zweck verbunden ist, so werden 1) die erwähnten

7 Stände ernstlich ermahnt, ihre außerordentlichen Rüstungen einzustellen 2) die Regierung von Tessin angewiesen, die erwähnte Lieferung von Waffen und Munition einstweilen zu verwahren und 3) alle übrigen eidgenössischen Stände ermächtigt, jede solche Waffen und Munitionssendung für den Sonderbund auch ferner anzuhalten und dem Vorort, zur weiteren Verfügung, davon Anzeige zu machen.

Einen sehr wichtigen Sieg errang die liberale Partei noch durch den Beschluß der Tagsatzung vom 16. August, nach welchem endlich die schon seit 15 Jahren auf jeder Tagsatzung beantragte Revision der Bundesacte vorgenommen werden sollte. Zu diesem Zwecke wurde eine Commission von 14 Mitgliedern ernannt und diese gehörten sämmtlich den liberalen Kantonen an.

Auch die Jesuitenfrage kam wieder zur Sprache und, wie sich jetzt leicht erwarten ließ, wurde der Antrag Zürichs, auf Entfernung der Jesuiten aus den Kantonen Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis, so wie Untersagung jeder künftigen Aufnahme derselben in einem Kanton, von der Tagsatzung zum Beschluß erhoben.

Am 9. September wurde die Tagsatzung bis zum 18. Octbr. vertagt, nachdem der Präsident noch erklärte, daß die Lösung der der Tagsatzung vorgelegenen Frage vom rechtlichen Standpunkte aus, die thatsächliche Lösung ebenfalls folgen werde.

Unterdessen bereiteten sich für diesen letzten Zweck die eidgenössischen Kantone ernstlich vor und es wurden, namentlich in Zürich und Bern, bedeutende außerordentliche Militaircredite verwilligt. Bern konnte innerhalb 24 Stunden über 20,000 Mann, Zürich über 12,000 Mann stellen. Waadt hatte sogar die ganze männliche Bevölkerung vom 17. bis zum 60. Jahre zu den Waffen aufgerufen. Die Zeit der Vertagung der Tagsatzung wurde von den einzelnen Kantonen benutzt, um auf legalem Weg ihren Abgesandten die erforderlichen Instructionen zur Abstimmung über die Sonderbundsangelegenheit zu ertheilen. In den Kantonen

Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wurden Landesgemeinden*) abgehalten, welche beschlossen, für Erhaltung des Sonderbundes Gut und Blut zu opfern.

Die Abstimmungen der einzelnen Regierungen in den liberalen Ständen wurden nun schnell nach einander bekannt. Fast alle stimmten für die bewaffnete Ausführung der auf der Tagsatzung gefaßten Beschlüsse und der Krieg war also schon so gut wie entschieden.

Am 18. October trat die Tagsatzung wieder in Bern zusammen. Nach ernstlichem Streit wurde endlich nach dem Antrag Zürichs beschlossen, vor bewaffneter Einschreitung eine Proclamation der Tagsatzung an das Volk der Sonderbundskantone zu erlassen und in jeden einzelnen derselben zwei eidgenössische Repräsentanten zur Aufklärung, Belehrung und Warnung abzusenden. Das wichtige, meisterhaft gearbeitete Aktenstück, ruhig klar und versöhnlich, lautet wie folgt:

Die eidgenössische Tagsatzung

an die

Landesbehörden und das Volk der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg u. Wallis.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Lage unseres sonst so glücklichen Vaterlandes ist ernst und Besorgniß erregend. Es ist eine Spaltung unter den Eidgenossen eingetreten, welche für den Fortbestand des Friedens Gefahr droht. Eingedenk der ihr obliegenden Pflicht, die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu wahren, und durchdrungen vom aufrichtigen Wunsche, dem Vaterlande den Frieden zu erhalten, findet sich die eidgenössische Tagsatzung bewogen, ein offenes, wohlmeinendes, freund-eidgenössisches Wort an Euch zu richten.

---

*) Versammlungen aller stimmfähigen Kantonsbürger, sie bilden die höchste Behörde und wählen die Regierungen, genehmigen oder verwerfen die von Letzteren vorgeschlagenen Gesetze und entscheiden über Krieg und Frieden.

Eine klare, unzweideutige Vorschrift des Bundesvertrages, der Artikel VI. desselben, enthält die Bestimmung: „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.“ Die Regierungen der h. Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis haben nun aber ein besonderes Bündniß unter sich eingegangen, das, sobald es zur Kenntniß der übrigen Stände gelangte, mit allem Grund vielfache und lebhafte Besorgnisse hervorrufen mußte. Nach wiederholten reiflichen Berathungen in den Räthen der Kantone und im Schooße der Bundesversammlung hat sich die Tagsatzung dafür ausgesprochen, daß jenes Bündniß, welches Rechte und Pflichten, die durch den gemeinsamen Bund für alle Kantone gleichmäßig geregelt sind, zum Gegenstand einer besondern Verbindung macht, und dadurch einzelnen Kantonen Verpflichtungen auferlegt, die unter Umständen nicht gleichzeitig mit denjenigen gegen den allgemeinen Bund ihre Erfüllung finden können, dem klaren Buchstaben wie dem Sinn und Geist unseres Bundes entgegen sei. Eine Verbindung, welche die Kontingentstruppen der dazu gehörigen Kantone unter die Leitung eines besondern mit allgemeinen Vollmachten auszurüstenden Kriegsrathes stellt und dadurch der Verfügung der eidgenössischen Behörden entzieht ist für die höchsten Interessen des Bundes gefährlich und die Rechte der eidgenössischen Mitstände verletzend. Ein Bündniß, welches nach den Erklärungen der 7 erwähnten Stände auch gegen die Tagsatzung selbst und von ihr ausgehende Beschlüsse gerichtet ist und gegen dieselben zum Voraus bewaffneten Widerstand anordnet, kann in und neben dem allgemeinen Bund nicht fortbestehen, ohne die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft in hohem Grade zu gefährden und den gemeinsamen Bund der Eidgenossen seiner Auflösung entgegenzuführen. Durch Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres hat daher die Tagsatzung jenes Bündniß „als mit dem allgemeinen Bunde unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt.“ Die oberste Bundesbehörde, der durch den Bundesvertrag

das ausschließliche Entscheidungsrecht eingeräumt ist, hat somit entschieden. Dieser Entscheid muß von allen eidgenössischen Ständen geachtet werden, sonst würde Bundesrecht durch Bundesanarchie verdrängt. Demungeachtet hat dieser Beschluß der Tagsatzung von denjenigen Kantonen, gegen welche er gerichtet ist, noch keine Anerkennung gefunden. Ja es wurde in der Tagsatzung selbst erklärt, daß jeder Vollziehung desselben bewaffneter Widerstand entgegengesetzt werde, und zu diesem Zwecke sind schon seit längerer Zeit außerordentliche militärische Rüstungen getroffen worden. Einen solchen Zustand kann die Tagsatzung nicht dulden, wenn nicht alles Ansehen der Bundesbehörde vernichtet, die Kraft der rechtmäßigen Bundesgewalt gebrochen und die Ehre der Eidgenossenschaft preisgegeben werden soll. Wir können und wollen noch nicht annehmen, daß Ihr, getreue, liebe Eidgenossen, in solcher mit Euern Bundespflichten unvereinbaren Stellung beharren werdet, wenn wir Euch die wahren Absichten, welche unserm Beschlusse vom 20. Heumonat zu Grunde liegen, offen und getreu darstellen, wie es unter Eidgenossen und Bundesbrüdern sich ziemt. Nur Mißtrauen und unbegründete Besorgnisse können Euch in Euerm bisherigen Verfahren geleitet haben. Ihr fürchtet Gefahr für Eure von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten, für Eure künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für Euern Glauben, Eure Religion. Wir geben Euch nun aber die feierliche Versicherung, daß jede Absicht, diese Eure theuersten Güter zu gefährden, ferne von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligthum unangetastet bleiben. Wie sollte es auch in den Gesinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gegen Bundesgenossen, Unrecht gerade gegen diejenigen eidgenössischen Mitstände, die in ihrer Mehrzahl zu den ältesten Gliedern unsers Bundes gehören! Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränitäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion. Sie wird vielmehr allen Kantonen

gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den sie von eidgenössischen Mitständen anzusprechen berechtigt sind, den Bestimmung und Zweck des allgemeinen Bundes fordern. Darum, Eidgenossen! Bundesbrüder! tretet zurück aus einem Bündnisse, das, soweit es nur Solches enthält, was mit dem gemeinsamen Bund in Einklang steht, für Euch nicht nothwendig, soweit es aber Anderes in sich schließt, bundesrechtlich nicht zulässig ist. Vergesset nicht, daß solche Sonderbündnisse schon dem Sinn und Geist der ältesten eidgenössischen Bünde entgegen sind. Der bestehende Bund gewährt Euch hinreichenden Schutz für Eure Rechte. Verharret darum nicht länger in einer Stellung, welche die Grundlagen eines eidgenössischen Rechtszustandes verletzt, die Eidgenossen in zwei feindliche Lager trennt und darum auch unsere Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen gefährdet. Ihr habt nun die Beweggründe, welche uns zu unserem Beschlusse bestimmt haben, vernommen. Eidgenössische Repräsentanten, die wir, althergebrachter Sitte folgend, an Euch abordnen, werden Euch dieselben im Sinn gegenwärtiger Kundmachung noch näher zu Gemüthe führen. Gewähret ihnen freundeidgenössische Aufnahme. Kommt mit Vertrauen ihren Eröffnungen entgegen. Erwäget wohl die schwere Verantwortlichkeit, die Ihr auf Euch ladet, wenn auf unzweideutige Bundesvorschriften gegründete Schlußnahmen und freundeidgenössische Mahnungen der obersten Bundesbehörde fort und fort unbeachtet bleiben sollten. Die Folgen, die ein Verharren in solcher Stellung für Euch und für das gesammte Vaterland nach sich ziehen müßte, sind nicht zu berechnen. Von Euch hängt es nun noch ab, dieselben abzuwenden. Fasset solche Entschließungen, wie sie Bundespflicht, wie sie der Friede und das Glück der Eidgenossenschaft und Eurer eigenen Kantone fordern. Lasset uns als Brüder und Eidgenossen nur Einem und dem gleichen Bunde angehören! Was wir wollen, ist Gesetzlichkeit, ist pflichtmäßige Handhabung der innern Sicherheit und Wahrung bundesrechtlicher Ordnung. Bietet uns, getreue liebe Eidgenossen, zu Erreichung dieses durch beschworene Bundespflichten uns ge-

gemeinsam vorgesteckten Zieles bundesbrüderlich die Hand! Gott erhalte und beschütze unser theures Vaterland!

Bern, 20. Octbr. 1847.

Die Mitglieder der Commission: Ochsenbein. Dr. Furrer. J. Munziger Näff. Dr. Kern, Berichterstatter. H. Druey. J. Luvini."

Der Erfolg der Abgeordneten und der Proclamation war, wie nach der Sachlage sich leicht erwarten ließ, ein gänzlich ihrem Zweck widersprechender. Die meisten Regierungen der Sonderbundsstände ließen sich gar nicht auf Unterhandlungen ein, ja Luzern verbot sogar die Verbreitung der Proclamationen und machte bekannt, daß Einwohner des Kantons, welche zu Verbreitung derselben die Hand bieten sollten, gefänglich eingezogen und dem Strafgericht überwiesen werden sollten. Nach diesem Resultat wurde sofort der Generalstab einberufen und der eidgenössische Oberst Dufour aus Genf, früher Napoleonischer und jetzt einer der gelehrtesten Schweizer Officiere und dabei von höchst besonnenem, umsichtigem Charakter, zu der wichtigen und gefahrvollen Stellung des Obergenerals der eidgenössischen Truppen erwählt. Den nächsten Militairposten nach dem greisen Dufour erhielt der als Jesuitengegner bekannte Frei-Herose, ein noch recht rüstiger und tüchtiger Officier aus Aarau, welcher zum Chef des Generalstabs ernannt wurde. 50,000 Mann wurden sofort dem Oberbefehlshaber von der Tagsatzung zur Verfügung gestellt. Zu Divisionsgeneralen wurden gewählt: Donats von Graubünden, Riliet de Constant von Genf, Gmür von St. Gallen, Luvini von Tessin, Ziegler von Zürich. Generaladjudant wurde Oberst Zimmerl.

Unter dem 26. October erließ General Dufour an die von ihm in 6 Divisionen getheilte Bundesarmee folgenden Aufruf:

Eidgenössische Wehrmänner!

Die hohe Tagsatzung, in Bern versammelt, hat die Aufstellung der eidgenössischen Armee verfügt, um die innere Ordnung zu erhalten und die Rechte des Bundes, sowie seine Unabhängig-

keit zu wahren. Sie hat mir die Ehre erwiesen, mich zu bezeichnen, um den Oberbefehl zu übernehmen. Ich trete daher an Eure Spitze, voll Vertrauen auf Eure Vaterlandsliebe und auf Eure Ergebenheit.

Berufen, in einer schon vorgerückten Jahreszeit mehr oder weniger enge Kantonnemente zu beziehen, wisset Euch mit demjenigen zu begnügen, was der Einwohner Euch anbieten kann. Seid nicht begehrlich und vermeidet jede Beleidigung und üble Behandlung, die man sich niemals, selbst nicht in Feindesland, erlauben darf.

Ich empfehle Euch vor Allem gute Disziplin als die erste Eurer Pflichten. Ohne Disziplin giebt es keine Armee. So sehr durch ihre Disziplin als durch ihre Kraft haben Eure Vorfahren so glänzende Siege erfochten und sich einen großen Namen erworben. Man muß ihnen hierin wie in allen andern Dingen nachahmen.

Denkt, daß das Ausland die Augen auf uns gerichtet hat; zeigt ihm, daß die Schweizerbürger, sobald sie unter der eidgenössischen Fahne stehen, nur noch einen Gedanken haben, denjenigen, ihrem gemeinsamen Vaterland gut zu dienen.

Wehrmänner, ich werde Alles anwenden, um Euer Zutrauen zu verdienen, zählt auf mich.

Bern, den 26. October 1847.

Der Oberkommandant der eidg. Armee:

G. H. Dufour.

Auch der General Salis-Soglio erließ einen Tagesbefehl an die Sonderbunds-Armee, folgenden Inhalts:

Der Oberbefehlshaber der sieben verbündeten Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis an die Armee:

Liebe Waffenbrüder!

Getreue Eidgenossen!

Das hochherzige Volk der sieben verbündeten katholischen Stände hat beschlossen, festzuhalten an seiner heiligen Religion,

an seinen alten, von den Heldenvätern ererbten Rechten. Diese zu wahren mit Gut und Blut, steht Ihr da in den Waffen, während das fromme Frauenvolk in den Tempeln auf den Knieen liegt, um Friede oder Sieg von dem Herrn der Heerschaaren herabzuflehen. Freudiger und zahlreicher als je seid Ihr unter die Banner getreten, die im nämlichen Farbenspiel bei Morgarten, Sempach und in so vielen Heldenschlachten über den Helmen Eurer Altvordern wehten Gott war damals mit den Vätern, er wird auch jetzt mit uns sein. Warum es dem Allerhöchsten gefallen, Euer mich so höchst ehrendes und tief rührendes Vertrauen auf mich zu lenken, wer vermag seinen heiligen Rathschluß zu deuten? Gott ist oft in dem Geringen stark. Allein das Vertrauen ist gegenseitig, liebe treue Waffengenossen! Ich weiß, Ihr werdet um mich stehen im heißen Kampfe, Ihr werdet mich und ich Euch nicht verlassen. Dankbar preise ich den Allgütigen, daß er mich gewürdigt, für und mit Euch für eine so gute Sache fechten oder fallen zu dürfen. —

Gott sei mit uns!

J. U. v. Salis-Soglio, General.

Immer noch gab man die Hoffnung zu einer friedlichen Lösung nicht auf, indem man den Gesandten der 7 Kantone mittheilte, sich an die Abgeordneten der übrigen Stände in Bern zu wenden, welche bevollmächtigt seien in Vergleichungsunterhandlungen einzugehen. Allein die Hoffnung war eine vergebliche, da jene erklärten, zu solchen Unterhandlungen keinen Auftrag zu haben. Dennoch wurden Vermittelungsvorschläge noch von einigen Repräsentanten der Majorität ausgesprochen und man erbot sich, im Fall Luzern, als einer der Vororte: die Jesuiten ausweisen wolle, die Jesuitenfrage ganz fallen zu lassen, oder wenn der Sonderbund sich auflöse, die Entscheidung dieser Frage dem Papste überlassen wolle. Ja es wurde sogar ausgesprochen, den Streit als geschlichtet anzusehen, wenn, nach vorhergegangener Auflösung des Sonderbündnisses, drei zu wählende Stände sich um die Abberufung der Jesuiten durch den Papst verwenden wollten. Konnte

man mehr thun, um den Sonderbundskantonen die Hand zur friedlichen Ausgleichung zu reichen? Gewiß nicht. Ohne Alles wieder aufzugeben, was man durch größte Anstrengung erreicht hatte, ohne der Ehre der Tagsatzung zu nahe zu treten, konnte nicht mehr auf solchem Wege geschehen, und das was man bot, wurde ja mit verletzenden Worten zurückgewiesen. Und hätte man selbst noch mehr nachgeben wollen, würde es nicht den Sonderbund zu weiterem Uebermuth geführt, Wunden wieder aufgerissen und neuen Streit erweckt haben?

Viele Stimmen sind darüber laut geworden, zur Lösung der Frage, auf welcher Seite das Recht sei. Es haben sich Vertheidiger für den Sonderbund und für die Stände der Majorität auf der Tagsatzung gefunden. Aber faßt man nur die hier zu beantwortende Rechtsfrage richtig auf, so kann über die Art der Beantwortung kein Zweifel entstehen. Niemand, selbst auch der Sonderbund nicht, läugnet, daß die Beschlüsse der Tagsatzung, dieser höchsten eidgenössischen Behörde, formell richtig abgefaßt sind. Alles ist auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege erfolgt und der Sonderbund hatte daher durchaus kein Recht, den Beschlüssen der von ihm anerkannten Behörde zu trotzen. Der Sonderbund und seine Vertheidiger sagen nun zwar, die Tagsatzung habe bei jenen Beschlüssen, durch welche sie jenen als aufgehoben erklärt, und die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz ausgesprochen habe, ihre Rechte überschritten und in die Souverainitätsrechte der einzelnen Kantone eingegriffen, aber die Tagsatzung hat die Verpflichtung, über Einigkeit, Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft zu wachen und Beschlüsse zu fassen, welche hierzu erforderlich sind. In dieser Hinsicht mußte sie den Sonderbund verwerfen, weil er offenbar das Bündniß der Stände locker machte und thatsächlich Mißtrauen und Uneinigkeit hervorrief. Indem der Sonderbund die gegenseitigen Souverainitätsrechte der einzelnen Staaten garantirte, indem der Kriegsrath des Sonderbundes über die Militairmacht der 7 verbündeten Kantone verfügte, griff er in die, nach der eidgenössischen Verfassung allein der obersten Bun-

desbehörde, der Tagsatzung, zukommenden Rechte ein. Ueberdies hatten sich ja die Kantone des Sonderbundes in ihren Artikeln gegenseitig verpflichtet, einander zu Hülfe zu kommen, wenn die Tagsatzung gegen einen der Kantone einschreiten sollte. Sie zeigten ihren Bund der Tagsatzung nicht an, denn sie wußten ja, daß alle Bündnisse zu bewaffneter Unterstützung verboten waren.

Auf diese Verletzung der Bundesurkunde ließen sich aber die Sonderbundsstände in ihrer Antwort gar nicht ein. Sie entgegneten vielmehr: ihr Bund sei eine Nothwehr, da die Tagsatzung sie gegen die Freischaarenzüge nicht hätte schützen können. Das war eine echt jesuitische Vertheidigung — der Zweck heiligt die Mittel. Hatten denn die 7 Stände keinen verfassungsmäßigen Weg, um ihren Zweck zu erreichen? und mußten sie diesen nicht erst versuchen, ehe sie weiter schritten? Aber einen so offenen Weg wollte man nicht gehen, man zog es vor, einen geheimen Bund zu schließen, der entschieden gegen ihre eidgenössischen Bundespflichten gerichtet war. Wahr ist es freilich, daß, bei den bestehenden Verhältnissen in unserer Schweiz, den 7 Ständen von der Tagsatzung kaum die sichern Garantien sie vor ähnlichen Excessen, wie die stattgefundenen Freischaarenzüge, zu schützen, gegeben werden konnte, so lange sie die Veranlassung dazu bestehen ließen, aber das entband sie ihrer Verpflichtung, jenen Weg zu versuchen, durchaus nicht. Wollten sie sich in ihre Stellung als Minorität nicht fügen, so blieben nur zwei Mittel übrig, die sie wählen durften, um sich der angeblichen Bedrückung der übrigen Stände zu entziehen, sie mußten entweder, sei es auch durch Gewalt, die Majorität zu erringen suchen, oder aus dem eidgenössischen Verbande ausscheiden, was ihnen als souveraine Staaten frei stand. So lange sie aber dem Verbande angehörten, mußten sie auch den eidgenössischen Gesetzen und den gesetzlichen Beschlüssen ihrer höchsten Behörde gehorchen. Sie thaten das nicht und hatten ganz unbedingt also das Recht gegen sich.

Doch wir kehren jetzt zu den Ereignissen zurück, deren Schilderung der Zweck dieser Blätter ist.

Am 29. October verließen die Gesandten der Sonderbundskantone nach noch mehrfachem vergeblichem Bemühen sich mit den übrigen zu einigen, und nachdem sie eine Protestation gegen die Tagsatzung und ein Manifest an die Eidgenossen zu Protokoll gegeben hatten, die Tagsatzung, so wie Bern und gingen nach ihren Kantonen ab. Die zurückgebliebenen Stände beschlossen nun, da der Friede unmöglich geworden war, die weitern kriegerischen Masregeln namentlich, auf den Antrag des Kriegsrathes, die Einberufung der Reserven, abermals 50,000 Mann. Erst nach Aufstellung von 100,000 Mann sollte man den Executionszug beginnen. Neuenburg verweigert sein Contingent, 1600 Mann, zu stellen, da es nicht gegen gleichgesinnte Brüder ziehen wolle, es erklärt seine Neutralität, welche Handlungsweise später auch vom König von Preußen belobt wurde. Die Tagsatzung verwirft jedoch diese Neutralisaterklärung Neuenburgs und decretirt die sofortige Stellung des Bundescontingentes, so wie die Einzahlung der Beiträge zur Bundeskasse.

Die eben erwähnte Erklärung der Gesandten der Sonderbundskantone, welche sie in der Sitzung der Tagsatzung vom 29 October zu Protokoll gaben, theilen wir hier noch wörtlich mit, da sie am besten geeignet ist die jesuitische Manier erkennen zu lassen, mit welcher man alle Schuld von sich abzuwenden suchte. Die Unwahrheit und Unhaltbarkeit des darin Angeführten läßt sich auch ohne Commentar leicht herausfinden:

Es ist für die unterzeichneten Gesandtschaften, als die Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob nnd nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis, der Augenblick gekommen, wo sie in Folge des Benehmens der Mehrheit der auf der Tagsatzung versammelten Stände, diese zu verlassen haben. Als Rechtfertigung dieses ihres wichtigen Schrittes berufen sie sich auf folgende Thatsachen:

Eine der Würde und den Rechten der eidgenössischen Stände angemessene Berathung existirt in der Tagsatzung nicht mehr. In geschlossenen Conferenzen der Gesandschaften der 12 Mehr-

heitsstände wird berathen und beschlossen, was man nachher zum Tagsatzungsbeschluß erheben will. Die Berathung in der wichtigsten Tagsatzung ist zu einem bedeutungslosen Spiel herabgesunken. Für die allerwichtigsten Berathungsgegenstände und Beschlüsse erachtet man die Ansetzung einer Tagesordnung nicht einmal mehr für nothwendig; man verschweigt diese in den Einladungsschreiben, bei deren Versendung man sogar die Regeln des Anstandes bei Seite setzt, für jene Gesandtschaften, welche in die Pläne der Zwölfmehrheit nicht eingeweiht sind, bringt dann in geheimer Sitzung den Gegenstand an die Tagesordnung und faßt Beschlüsse.

Und welche Beschlüsse?

Wenn jenes uneidgenössische Benehmen die unterzeichneten Gesandschaften tief kränken muß, so ist's doch nicht dieses, was sie zu dem wichtigen Schritt, den sie thun, veranlaßt, sondern die Ursache desselben ist der Inhalt jener Beschlüsse, der unzweifelhaft den Bürgerkrieg in den nächsten Tagen zum Ausbruch bringt und schon jetzt den Krieg gegen die sieben katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis anordnet.

Dieser Beschluß verordnet eine eidgenössische Truppenaufstellung von 50 000 Mann. Diese sogenannten eidgenössische Truppen dürfen aber auch nur den Zwölferständen genommen werden. Als Grund dieser Truppenaufstellung führt man an: Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben, und die Wahrung der Rechte des Bundes. Was diese Worte der Zwölfermehrheit zu bedeuten haben, bedarf keiner Auseinandersetzung. Der Beschluß giebt übrigens selbst den nähern Aufschluß.

In den Kantonen der Eidgenossenschaft, abgerechnet einige militairische Unordnungen im Kanton St. Gallen, herrscht Ordnung und Gesetzlichkeit. Zur Herstellung von diesen bedarf es nicht der Aufstellung einer Armee von 50,000 Mann; diese muß einen andern Zweck haben, der den sieben Ständen gilt. Dem Obercommandanten wird der Auftrag ertheilt, sein Armeecorps zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo sie gestört

worden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes zu verwenden. Der Obercommandant hat daher vom Augenblick des gefaßten Beschlusses an nicht nur Vollmacht, sondern sogar den Auftrag, mit seinen Truppen zu handeln. Wenn bis zur Stunde noch keine Feindseligkeiten vorgefallen sind, so ist die Ursache hierfür anderswo zu suchen. Die Aufstellung des aufgebotenen Armeecorps, wenn täuschender Worte wegen noch ein Zweifel obwalten sollte, liefert übrigens den schlagendsten Beweis für dessen wahren Zweck. Wenn es sich nicht um Bekriegung der 7 Kantone, sondern um Herstellung gestörter Ruhe und Ordnung in andern Kantonen handelt, wozu dann die Aufstellung von Armeedivisionen in Waadt, in Bern, in Solothurn, Aargau, Zürich, Tessin?

Das aufgebotene Truppencorps ist eine gegen die sieben Kantone ins Feld gerufene feindliche Armee. Der Obercommandant hat bereits den Auftrag, mit derselben zu handeln, der Kriegsbeschluß ist also gefaßt, und jeder Augenblick kann uns den Ausbruch des fluchwürdigsten Bürgerkrieges verkünden. Wir müssen daher scheiden, da Diejenigen, welche geschworen, im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit uns zu leben, das Schwert gegen uns gezogen haben. Die Folgen lehnen wir von uns ab und wälzen sie auf die, welche sie heraufbeschworen haben. Die Gesandtschaften der sieben Stände hatten die von der Gesandtschaft des Standes Zug gestellten Anträge aufgenommen, und sie als Grundlagen einer Vermittelung hingestellt; sie hatten sich in Privatconferenzen bereit erklärt, wenn ihren Ständen die denselben zukommenden confessionellen und politischen Rechte gesichert würden, die Jesuiten- und Klosterfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des allerwärts hochverehrten, weisen Oberhauptes der katholischen Kirche zu unterstellen; sie verlangten, daß, wenn auch vor der Hand in die eine oder andere dieser Frage nicht eingetreten werden wolle, man doch als Zeichen aufrichtiger Friedensliebe gegenseitig sofort die Waffen ablege, die aufgerufenen Truppen entlasse, und dann freundschaftlich in Friedensbesprechungen ein-

trete. Alles, ſogar dieſer letzte Vorſchlag, wurde abgelehnt. Der Beweis liegt alſo am Tage, daß man eine für beide Theile ehrenvolle friedliche Löſung nicht will, ſondern auf blutigem Pfade eine immerhin unehrenvolle ſucht. Zum Beweiſe unſerer Schuldloſigkeit erlaſſen wir mit dieſer Eingabe unter heutigem Tage ein Manifeſt an das geſammte Schweizervolk, an Mit- und Nachwelt, und legen es ebenfalls in das Protocoll der Tagſatzung nieder.

Bern, den 20. Oktober 1847.

(Folgen die Unterſchriften.)

Obgleich nun ein Beſchluß der Tagſatzung die Execution gegen den Sonderbund zu beginnen noch nicht erfolgt war, ſo war doch ſchon in Wahrheit der Friede zu Ende und das Schwert gezogen. Der Rechtsbetrieb wurde in den Kantonen eingeſtellt. Truppenmärſche begannen und die Schweiz nahm das Anſehen eines großen Heerlagers an. Am 30 October wurde das 3. und 4. Reſerve-Infanteriebataillon aufgeboten um nach Freiburg hin ihre Stellungen zu nehmen; 2 Scharfſchützencompagnien und 1 Artilleriecompagnie wurden denſelben beigeordnet. Eben ſo wurden im Juri das 7. und 8. Reſerve-Infanteriebataillon aufgeſtellt, um an die Grenzen von Neuenburg zu marſchiren. Das Obercommando über dieſe Berner Truppen war dem Oberſten Ochſenbein übertragen, unter dem zwei Brigadiers ſtanden. Durch die nun ununterbrochen ſtattfindenden Truppen-Bewegungen wurden Freiburg und die Grenzen Luzern's und Zug's immer näher umſchloſſen, immer dichter ſammelten ſich die Maſſen an, die Mannſchaften aus den entfernteren Kantonen rückten nach, und alles war bereit, auf den erſten Befehl des Obergenerals in das feindliche Gebiet einzurücken. Auf beiden Seiten ſteigerte ſich der Kriegseifer. In Luzern waren vier Bataillone Infanterie ſammt der Artillerie jederzeit marſchfertig. Die ältere Batterie am rechten Reußufer, ſo wie die neu errichtete an der Gislikonbrücke und den drei Landſtraßen, welche aus dem Aargau nach Luzern führen, waren mit Kanonen vollſtändig beſetzt und auch in den kleinen Kantonsſtädtchen wimmelte es von Truppen. Luzern bezeichnete

ſich in ſeinen Erlaſſen als Vorort der ſieben katholiſchen Kantone, ſo daß alſo nun die Schweiz zwei regierende Vororte, Bern und Luzern, hatte.

Auch in Freiburg ſetzte man ſich auf das Thätigſte in Vertheidigungszuſtand, Kaufläden und Gewerbsſtätten werden geſchloſſen, Brücken weggenommen u. ſ. w. Die Jeſuiten rüſteten ſich indeß zum Abmarſch und hielten ihre Archive und Reichthümer zur Wegſendung bereit.

Endlich nahte am 4. November die entſcheidende Tagſatzungsſitzung, welche nach vorher erfolgter Discuſſion den Executionsbeſchluß faßte, durch welche der Bürgerkrieg in der Schweiz erklärt wurde. Noch einmal wurde den verſammelten Abgeordneten vorgeführt, was die Tagſatzung alles verſucht habe, um auf friedlichem Wege das Vaterland der gegenwärtigen Kriſis zu entziehen, wie aber, nach Zurückweiſung gemachter Vermittelungsverträge und nach der Stellung, welche der Sonderbund überhanpt der Tagſatzung gegenüber einnehme, der Bundesbehörde nun nichts weiter übrig bleibe, als mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln ihren Beſchlüſſen Vollziehung zu verſchaffen. Die Zeit der Worte ſei vorüber und die Zeit des Handelns ſei gekommen, wenn man dazu auch nur mit tiefem Schmerz ſchreite. Jenes wichtige Actenſtück lautet:

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung

in Betrachtung, daß durch den Beſchluß vom 20. Juli dieſes Jahres das Separatbündniß der 7 Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als mit den Beſtimmungen des Bundes unverträglich und demgemäß als aufgelöſt erklärt worden iſt; daß die erwähnten Kantone für die Beachtung dieſes Beſchluſſes verantwortlich gemacht wurden und daß ſich die Tagſatzung vorbehalten hat, wenn die Umſtände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen;

in Betrachtung, daß die Geſandtſchaften der Sonderbundskantone ſchon unterm 22. Juli die Erklärung abgaben, daß ſie jene Schlußnahme nicht anerkennen;

in Betrachtung, daß die erwähnten Kantone schon vor dem 20. Juli, so wie nachher außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen haben, offenbar zum Zweck, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen;

in Betrachtung, daß die gleichen Kantone auch den Beschluß vom 11. August, durch welchen sie ernstlich gemahnt werden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, nicht beachtet, sondern nach wie vor demselben durch Herstellung von Verschanzungen und Fortsetzung ihrer außerordentlichen Rüstungen den Schlußnahmen der Tagsatzung entgegen gehandelt haben;

in Betrachtung, daß den von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instruktionsbehörden und vor den Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proklamation beinahe überall verboten und im Kanton Luzern sogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden ist;

in Betrachtung, daß seither gemachte Vermittlungsvorschläge von den nämlichen sieben Ständen zurückgewiesen wurden und alle Bemühungen, dieselben auf friedlichem Wege zur Anerkennung und Erfüllung beschworner Bundespflichten zurückzuführen, erfolglos geblieben sind;

in Betrachtung, daß die Gesandtschaften dieser Stände unterm 29. Weinmonat die Tagsatzung und die Bundesstadt verlassen und daß die mehrerwähnten Kantone durch solchen Akt in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und seither getroffenen militärischen Anordnungen sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Kriegszustand versetzt haben;

in Betrachtung, daß nach Allem diesem es Gebot des Bundes und Pflicht der Tagsatzung ist, den von ihr auf Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften gefaßten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und alle bundesmäßigen Mittel anzuwenden, um

einen ſolchen, die innere und äußere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft bedrohenden Zuſtand entgegenzutreten;

in Anwendung der Artikel I., VI. und VIII. des Bundesvertrags,

beſchließt, was folgt:

1) Der Beſchluß der Tagſatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres über Auflöſung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeſchloſſenen Sonderbunds iſt durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu ſetzen.

2) Der Oberbefehlshaber der eidgenöſſiſchen Truppen iſt mit der Ausführung dieſes Beſchluſſes beauftragt.

3) Die Tagſatzung behält ſich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4) Der eidgenöſſiſche Vorort iſt angewieſen, gegenwärtigen Beſchluß dem Oberbefehlshaber der eidgenöſſiſchen Truppen, dem eidgenöſſiſchen Kriegsrathe und ſämmtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzutheilen.

Zugleich wurde in derſelben Tagſatzungsſitzung auch noch eine Proclamation von der Tagſatzung an die eidgenöſſiſche Armee beſchloſſen und erlaſſen. Mit der Einleitung: „Euer Marſch geht jetzt gegen den Sonderbund" eröffnet dieſe Proclamation eine Darſtellung der Sachlage im Sinne der Mehrheit; der Sonderbund ſei geſchloſſen „um die Freiheit zu untergraben, das Volk in Unwiſſenheit zu erhalten und die Democratie unter ſein Joch zu beugen;" dieſe „ruchloſe Verbindung ſei ein Gift, welches die Schweiz ausſtoßen müſſe;" der Sonderbund ſei ein durch Artikel 17 des Bundesvertrages verbotenes Bündniß; die Tagſatzung habe deren Auflöſung decretirt, der Sonderbund aber, anſtatt zu gehorchen, das Volk aufgewiegelt, Waffen aus fremden Staaten herbeigeſchafft, Truppen zuſammengezogen und auch die letzten Verſöhnungsverſuche der Tagſatzung abgewieſen. Die Sonderbundsgeſandten hätten unannehmbare Bedingungen geſtellt, z. B. die

Entwaffnung, und endlich die Bundesverſammlung verlaſſen. Die Proclamation ſagt nun ferner weiter:

Auf dieſe Weiſe hat der Sonderbund ſeine Maske abgelegt und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft den Fehdehandſchuh hingeworfen.

Soldaten! Ihr werdet ihn aufzuheben wiſſen.

Dieſer Kriegserklärung gegenüber und nach Erſchöpfung aller friedlichen Mittel, hat die Tagſatzung kraft der Artikel I, VI und VIII des Bundesvertrags zur Waffengewalt greifen müſſen, um ſich Gehorſam zu verſchaffen, vollſtändige Genugthuung zu erhalten und endlich um der Unordnung ein Ende zu machen. Die Regierungen des Sonderbundes haben ihre Pflichten gegen die Eidgenoſſenſchaft auf treuloſe Weiſe verletzt, als ſie mit ihr brachen und zu den Waffen griffen. Demnach werden die Bürger der Kantone des Sonderbundes die ſich offen für die Eidgenoſſen erklären, ſich unſeres vollen Schutzes zu erfreuen haben.

Soldaten! der ſchweizeriſche Wehrmann hat ſich jederzeit durch ſeine exemplariſche Mannszucht ausgezeichnet; Ihr werdet dieſen Ruf unverletzt zu erhalten ſuchen. Ihr werdet Euren Befehlshabern gehorchen, Ihr werdet ihnen ein unbegrenztes Zutrauen ſchenken, wie Ihr hinwieder Eure Ohren den Gerüchten, welche das Uebelwollen ausſäen könnte, verſchließen werdet.

Officiere, Unterofficiere und Soldaten! Militairs aller Waffen und jedes Grades! die Schweiz, ja die Welt hat die Augen auf Euch gerichtet. Die Nation ſetzt ein unbedingtes Vertrauen in Euren Muth, Eure Hingebung. Dem Fanatismus, Eurem Gegner, werdet Ihr entgegenſetzen jene Kaltblütigkeit, jene ruhige Kraft, jene ſich ſelbſt beherrſchende Tapferkeit, jene heitere Begeiſterung, welche das Gefühl einer guten Sache und das helle Bewußtſein der Pflicht verleihen. Der Mitwelt und der Nachwelt werdet Ihr beweiſen, daß Ihr nicht aus der Art Eurer muthigen Vorväter geſchlagen habt, welche eben ſo tapfer waren als diejenigen Eurer Gegner. Durch glorreiche Auszeichnung auf dem Schlachtfelde werdet Ihr einen neuen Zweig jener Ruhmeskrone

beifügen, welche die Stirne des Vaterlandes ziert. Dem Auslande aber werdet Ihr heilsame Achtung vor der Schweiz und ihrem Heere einflößen. Ihr werdet Diejenigen überwinden, die Euch mit den Waffen in der Hand widerstehen, oder die es wagen, Euch anzugreifen. Aber während Ihr den unerbittlichen Gesetzen des Krieges folgt, sollt Ihr die Großmuth mit den Nothgeboten des Kampfes vereinigen. Nie sollt Ihr vergessen, daß Diejenigen, die Ihr bekämpft, ihrer Mehrzahl nach Verirrte, Eidgenossen, Brüder sind, die Ihr zur Pflicht zurückführen sollt. Eure Fahne ist die Fahne der Bundesgewalt, des unverkümmerten Fortbestandes eines gemeinsamen Vaterlandes, das die Kantone und ihre Souverainität schützt und schirmt, sie ist mit einem Worte die Fahne der schweizerischen Nationalität, mit der Freiheit, der Ordnung und der Sicherheit gepaart.

Um die Standarte der Trennung niederzuschlagen, seid Ihr unter das rothweiße eidgenössische Kreuzesbanner geeilt, unter jenes Banner, das das Zeichen und Siegel des Glaubens, der Eintracht und der Tapferkeit ist. Um sie auszulöschen die Brandfackeln der Zwietracht, um die Schweiz vor der Anarchie zu erretten, habt Ihr Euch in Masse erhoben. Um den zweiundzwanzig Kantonen einen dauerhaften Frieden zu sichern, habt Ihr die Waffen ergriffen. Das dankbare Vaterland wird Eure Dienste belohnen; es wird Sorge tragen für die Witwen, Waisen und Eltern der Tapfern, welche ihr Blut für dasselbe vergießen werden. Der Gott der Heerschaaren wache über Euch, er stärke Eure Herzen, erleuchte Euren Geist, stähle Euren Körper und stehe Euch im Kampfe bei. Gott erhalte das Vaterland und segne unsere Sache!

Die Mitglieder der Commission: Ochsenbein.
Dr. Furrer. J. Munzinger Dr. Kern.
H. Druey, Berichterstatter.

Außer dieser Proclamation an die eidgenössische Armee wurde von der Tagsatzung noch nachfolgendes Actenstück zur Verständigung an das Volk erlassen:

Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung an das Schweizervolk.

Getreue liebe Eidgenossen!

Nach vielen fruchtlosen Versuchen, auf dem Wege der Belehrung und Beruhigung bundesbrüchige Kantone zur Pflicht und zum Gehorsam gegen den Bund und dessen oberste Behörde zurückzuführen, wurde die Tagsatzung genöthigt, die eidgenössische Bewaffnung anzuordnen. — Sie hat in heutiger Sitzung beschlossen, durch militairische Execution den bewaffneten Widerstand rebellischer Bundesglieder zu brechen. Indem sie Euch, getreue, liebe Eidgenossen, Kunde giebt von diesem wichtigen Beschlusse, will sie vor Euch hintreten mit der Offenheit und Wahrheit, die ihrer Stellung gebührt, mit dem Ernste, den die verhängnißvolle Zeit gebietet, und will Euch mit kurzen Zügen des Vaterlandes Lage darstellen und die Masregel rechtfertigen, zu der sie zu greifen gezwungen wurde, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. — Die Tagsatzung ist um so mehr zu einer öffentlichen Erklärung veranlaßt, als die Gesandten der sieben Stände des Sonderbundes vor ihrem Austritt aus der Bundesversammlung ein Manifest vorlegten, worin sie die schwere Verantwortlichkeit eines Krieges ungescheut auf die Mehrheit der Stände, d. h. auf die Bundesbehörde zu wälzen versuchen. Der Sonderbund, gegen den die Eidgenossenschaft sich erhebt, hat unzweifelhaft seinen Ursprung im Jahr 1843, wenn auch seine jetzige Gestaltung vielleicht einer spätern Zeit angehört. — Damals hatte die Tagsatzung auf eine vermittelnde Weise die Aargauische Klosterfrage bundesgemäß erledigt, indem sie den minder betheiligten Klöstern Rechnung trug, die schuldigen aber der Vergessenheit überlieferte. Der größte Theil der Schweiz begrüßte mit Freuden den Tag, welcher den mehrjährigen, leidenschaftlichen Streit zu beendigen schien. Nicht die entfernteste Erscheinung, welche die sieben Stände hätte beunruhigen können, trat damals hervor. Dennoch aber fand die bekannte Konferenz in Luzern statt, in welcher der Grund zu dem politi-

ſchen Separatbündniß gelegt und der hochverrätheriſche Plan einer Trennung der Schweiz ernſtlich beſprochen wurde; dennoch beſchloß der große Rath von Luzern ſchon im October 1843 außergewöhnliche militairiſche Rüſtungen; dennoch hielten ſeither die ſieben Stände hie und da ihre Zuſammenkünfte und beſondern Tagſatzungen. Bald wurde die Tendenz bekannt, den Jeſuitenorden nach Luzern, in einen vorörtlichen Kanton zu berufen. Ein Schrei des Unwillens und der Entrüſtung durchtönte faſt alle Gauen des Vaterlandes, und eine neue Brandfackel wurde hierdurch in die Eidgenoſſenſchaft geworfen. Zwar wollte die Mehrheit der Stände auf der Tagſatzung des J. 1844 nicht auf dieſen Gegenſtand eintreten, weil eine Gefahr für die innere Ruhe und Ordnung noch nicht in hinreichendem Maaße vorhanden ſei, um denſelben als Bundesſache zu erklären. Umſonſt warnten damals manche Geſandtſchaften ernſtlich, umſonſt richteten ſie die freundlichſten und dringendſten Bitten an den Stand Luzern, umſonſt geſchah daſſelbe durch eine beſondere Abordnung des Standes Zürich. Allen freundeidgenöſſiſchen Verwendungen zum Trotz und Angeſichts der ungeheuren Aufregung, die faſt überall erfolgen mußte, beſchloß Luzern die Jeſuitenberufung Der Unwille eines Theils der Bevölkerung entlud ſich in geſetzloſer Form, und es erfolgte der erſte Freiſchaarenzug. Der Ausgang deſſelben iſt bekannt, ſo wie die maßloſe Weiſe, mit welcher die Luzerniſche Juſtiz gegen Theilnehmer und politiſch Verdächtige verfuhr. Hunderte mußten den heimathlichen Heerd verlaſſen und in andern Kantonen Schutz und Hülfe ſuchen. So mußte die Aufregung beſonders in den banachbarten Kantonen in unerhörter Weiſe ſich ſteigern und der inzwiſchen im Februar 1845 verſammelten Tagſatzung konnte es nicht gelingen, dem anſchwellenden Strom einen hinreichenden Damm entgegenzuſtellm, weil ſich keine Mehrheit zuſammenfand, um der aufgeregten Bevölkerung irgend welche Beruhigung über das künftige Schickſal der vielen Unglücklichen zu gewähren. So brach denn der zweite Freiſchaarenzug aus, und eine eidgenöſſiſche Bewaffnung mußte weitere Gefährdung des Landfriedens abwen-

den und die Ruhe und Ordnung wieder herstellen. Die Tagsatzung mißbilligte entschieden die Einfälle der Freischaaren und erließ diejenigen Beschlüsse, welche die Sonderbundsstände als Garantie gegen wiederholte Ueberfälle verlangten. Ungeachtet das Schicksal der Freischaaren, die öffentliche Meinung und die Gesetzgebungen fast aller Kantone eine völlig zureichende Gewähr darboten, die sich auch in neuester Zeit bei den Ereignissen in Genf und Freiburg erprobte, so benutzte nun der Sonderbund fortwährend jene Angriffe als Deckmantel seiner Existenz, seiner politischen Berechtigung und seiner immer schroffern Ausprägung, bis am 20. Juli 1847 die Maske fiel und die offene Erklärung erfolgte, daß der Sonderbund zum Widerstand gegen alle Tagsatzungsbeschlüsse bestimmt sei, welche derselbe nicht als rechtmäßig anerkenne. Inzwischen hatte der Jesuitenorden es nicht verschmäht, über den Leichen der Gefallenen und auf die Gefahr der tiefsten Zersplitterung unseres Vaterlandes in den Vorort Luzern einzuziehen. Die öffentliche Meinung trat immer entschiedener dagegen auf, und zwei schweizerische Regierungen mußten ihrem Impulse unterliegen. Lange bevor die Tagsatzung dieses Jahres zusammentrat, betrieb der Sonderbund auf's Eifrigste militairische Rüstungen, setzte seinen Kriegsrath in Thätigkeit, bestellte einen Generalstab, machte Anschaffungen von Waffen und Munition im In- und Ausland und stand gewaffnet der Eidgenossenschaft gegenüber, welche sich aller derartigen Masregeln enthielt. Unter solchen Umständen, getreue, liebe Eidgenossen, versammelte sich die Bundesbehörde und faßte nach einläßlichen Berathungen, und nachdem die Frage wiederholt in allen Instruktionsbehörden der Stände reiflich erwogen worden, den Beschluß vom 20. Juli, der folgendermaßen lautet: 1) Es ist das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrags unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt 2) Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Masregeln

zu treffen, um demſelben Nachachtung zu verſchaffen. Da die Stände des Sonderbundes fortwährend die Behauptung aufſtellen, daß die Tagſatzung zu einer ſolchen Schlußnahme nicht berechtigt ſei, ja daß dieſelbe einen rechtswidrigen Eingriff in ihre Souveränität bilde, ſo macht die Tagſatzung es ſich zur Pflicht, Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, mit kurzen Worten die rechtliche Grundlage dieſes Beſchluſſes vorzulegen. Sie beruht auf dem klaren Wortlaut des Art. 6 der Bundesakte, welcher vorſchreibt: „Es ſollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geſchloſſen werden.“ Ueber den rechtlichen Inhalt dieſer Bundesbeſtimmung waltet durchaus kein Streit, und allſeitig wird derſelbe anerkannt. Aber die Frage iſt ſtreitig, ob der Sonderbund zu den „nachtheiligen“ und daher unzuläſſigen und bundeswidrigen Verbindungen gehöre oder nicht. Welche Behörde nun iſt kompetent und berechtigt, dieſe Frage zu entſcheiden? Es kann keine andere geben, als die Tagſatzung; ſie iſt die Behörde, welcher die Wahrung der Bundesrechte in jeder Richtung zur Pflicht gemacht iſt; ihr müſſen die Verfaſſungen der Kantone, ſowie die Militärkapitulationen vorgelegt werden, damit ſie beurtheilen könne, ob nichts den allgemeinen Bund Gefährdendes darin enthalten ſei Auch Separatbündniſſe, welche die politiſchen Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft geſtalten, können daher nur dem Urtheil der Tagſatzung unterliegen, zumal eine andere Behörde im Bunde weder angedeutet iſt, noch von den Ständen des Sonderbundes bezeichnet werden konnte. Wenn nun die Competenz der Tagſatzung, ſolche Fragen zu entſcheiden, anerkannt werden muß, ſo fällt die gewiſſenloſe Beſchuldigung dahin, daß eine unbefugte Mehrheit eine politiſche Allgewalt ſich anmaße und mit rechtswidriger Hand hinüber greife in's Gebiet der Kantonalſouveränität. Die Tagſatzung hat daher auf Grundlage des Art. 6 der Bundesakte mit dem vollſten Rechte die Frage, ob der Sonderbund nachtheilig und unzuläſſig ſei, in den Bereich ihrer Competenz gezogen und dieſelbe mit der tiefſten Ueberzeugung bejahend entſchieden. Ganz ab-

gesehen von der Richtigkeit dieses Entscheides folgt schon aus der Competenz mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen muß. Allein auch über den Inhalt ihres Entscheides hat die Tagsatzung das Urtheil des Schweizervolkes nicht zu fürchten. Wenn die Stände des Sonderbundes, wie sie vorgeben, nichts Anderes bezwecken, als sich gegenseitig beizustehen und gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen, so bedürfen sie keines besondern Schutzbündnisses; denn der Art. 4 der Bundesakte ist hinreichend, sie zu schützen, und war es auch von jeher für alle Kantone. Wenn sie aber etwas Anderes und Weiteres verlangen, so gehen sie hinaus über die Bestimmungen des Bundes und gefährden das allgemeine Bundesrecht. Es muß wohl Jedermann einleuchten, daß ein Separatbündniß nicht geduldet werden kann, welches gegen den Bundesvertrag bewaffneten Zuzug selbst ohne officielle Mahnung gestattet, welches einen eigenen Kriegsrath dem eidgenössischen gegenüber mit unbeschränkter Gewalt aufstellt und dadurch die gefährlichsten Collisionen herbeiführt, welches zum voraus noch unbekannten und nicht gefaßten Beschlüssen der Bundesbehörde den Krieg erklärt, und welches endlich zugiebt, bei bloßen Erörterungen bundesrechtlicher Streitfragen mit den Waffen in der Hand gegen die friedliche Eidgenossenschaft aufzutreten und dadurch in hohem Maße Beunruhigung und Aufreizung zu erzeugen und den Landfrieden zu gefährden. Das, getreue, liebe Eidgenossen, ist der Standpunkt der Sache, und mit vollem Vertrauen überläßt Euch nun die Tagsatzung, zu beurtheilen, ob sie durch die Auflösung des Sonderbundes die Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränetät eines Standes auf bundeswidrige Weise angetastet habe. Welches waren nun die Folgen jenes Beschlusses? Die Stände des Sonderbundes protestirten dagegen, erklärten ihn als einen neuen Uebergriff in ihre Kantonalrechte und verweigerten ihm jede Anerkennung. Dabei blieb man indeß nicht stehen; ungeachtet bekanntermaßen damals noch keine bewaffnete Vollziehung in Aussicht stand, ungeachtet die Eidgenossenschaft nicht die mindeste militärische Masregel ver-

fügte, betrieben sie ihre kriegerischen Rüstungen in vermehrter Weise, bezogen Sendungen von Waffen und Munition aus dem Auslande und führten Befestigungen auf an den Grenzen der Nachbarkantone, so daß die Tagsatzung genöthigt wurde, jene Sendungen so viel möglich abzuschneiden und den Landfrieden zu gebieten. Allein die Entwickelung feindseliger Masregeln nahm gleichwohl ihren Fortgang, und es verdient unter Anderm der öffentlichen Erwähnung, daß die Regierung von Luzern die Herausgabe der der Eidgenossenschaft angehörenden Spitalgeräthschaften verweigerte, und daß sie von den eidgenössischen Officieren, welche im Auftrag des Kriegsraths diese Angelegenheit zu besorgen hatten, den einen verhaften und den andern aus dem Kanton verweisen ließ. Die Instructionen, welche alle Gesandtschaften der Mehrheit besaßen, verlangten vor Allem auch die Erschöpfung aller Mittel, welche eine annehmbare und friedliche Lösung der Frage herbeiführen könnten. Die Tagsatzung macht es sich zur Pflicht, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, kundzuthun, wie sie in guten Treuen diese Aufgabe zu erfüllen bemüht waren, zumal die Gesandten des Sonderbundes bei ihrer Entfernung die freche Erklärung in's Protokoll niederlegten: sie haben die Hand zum Frieden geboten, man habe sie zurückgestoßen und zum Schwerte gegegen sie gegriffen. Es war der Tagsatzung bekannt, daß man in den Kantonen des Sonderbundes mit den grellsten Anschuldigungen, mit den ärgsten Verläumdungen das Volk hintergehe und bethöre, daß man ihm vorgebe, die Mehrheit der Stände bezwecke nichts anderes, als seine Religion, seine Freiheit und Unabhängigkeit, seine kantonale Existenz zu vernichten und auf den Trümmern derselben wieder eine Einheitsrepublik zu begründen. Die Geschichte wird diejenigen Magistrate richten, welche sogar durch amtliche Erlasse dies frevle Spiel betrieben haben. Die Tagsatzung faßte daher eine Proklamation an die Behörden und das Volk der sieben Stände ab, in welcher mit freundeidgenössischer Sprache ihre Absichten entwickelt und Aufklärung und Beruhigung ertheilt wurde. Eidgenössische Repräsentanten waren

beauftragt, diese Proklamation in den betreffenden Ständen zu verbreiten und dieselbe bei den Instruktionsbehörden zu unterstützen. Allein die wohlwollende Sprache der Eidgenossenschaft und der obersten Bundesbehörde sollte von dem Volke jener Kantone nicht mehr vernommen werden dürfen. Mit Ausnahme des Kantons Zug wurde die Verbreitung der Proklamation überall verboten und in Luzern sogar verfügt, daß jeder, der dieselbe verbreite, gefänglich eingezogen und den Scharfrichtern überwiesen werde; die Repräsentanten wurden nicht einmal vor den Regierungen zugelassen, an die sie abgesandt waren. So, Schweizervolk, behandelte man deine Stellvertreter, so hörte man auf deine Stimme! Noch blieb Eine Hoffnung friedlicher Lösung übrig, nämlich, die Unterhandlungen auf den Conferenzen zu Bern. Man durfte um so eher auf einen Erfolg hoffen, als den eidgenössischen Repräsentanten in allen sieben Ständen eröffnet worden, daß sie sich an die Gesandten in Bern zu wenden haben, welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen seien. Allein bald zeigte es sich, daß dies eine arge Täuschung war, denn jene Gesandten besaßen keinerlei Vollmacht zu Vergleichungsunterhandlungen und erklärten es auch. Die Gesandten dagegen, welche die Mehrheit der Tagsatzung vertraten, machten wahrhafte Vermittelungsvorschläge; sie anerboten, die Jesuitenfrage fallen zu lassen, wenn Luzern die Jesuiten in Betracht seiner vorörtlichen Stellung entferne. Ein einzelner Gesandter schlug vor, wenn der Sonderbund sich auflöse, so wolle man die Jesuitenfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des Papstes unterwerfen; ein anderer erklärte sich bereit, den Streit unter Voraussetzung der Aufhebung des Sonderbundes als erledigt zu betrachten, wenn drei von ihm bezeichnete Stände es übernehmen wollen, sich beim Papste um Entfernung der Jesuiten zu verwenden. Aber alle diese Vorschläge, deren letztere beide die Eidgenossenschaft vielleicht nicht ohne Erstaunen vernehmen wird, — alle wurden schnöde abgewiesen. Die Möglichkeit eines Vergleiches wurde nur unter der Bedingung in entfernte Aussicht gestellt, daß man die Jesuitenfrage nebst der längst erledig-

ten Aargauischen Klosterfrage dem Entscheide des Papstes anheimstelle und vor allem aus die Truppen entlasse. Das war zu viel für die Ehre und die Ruhe des Vaterlandes. Um augenblicklichen Frieden zu gewinnen, durfte man unmöglich eine Brandfackel wieder anstecken, die man nur nach so harten Kämpfen vertilgen konnte, durfte man unmöglich alle die Wunden wieder aufreißen, welche eine weise Vermittelung und die heilende Zeit hatten vernarben lassen. Auch hier appellirt nun die Tagsatzung feierlich an die schweizerische Nation. Ihr mögt entscheiden, getreue, liebe Eidgenossen, ob die Tagsatzung nicht Alles gethan habe, was Pflicht und Ehre gebot, um den Streit in Frieden zu wenden; Ihr mögt entscheiden ob sie zuerst den Krieg erklärt habe. Was immer die Vorsehung in diesen verhängnißvollen Tagen senden möge, Eure Stellvertreter, getreue, liebe Eidgenossen, dürfen mit dem ruhigen Bewußtsein in die Zukunft schauen, daß sie die Ehre und den Frieden des Vaterlandes nach besten Kräften angestrebt haben. Der Kampf, welchen die Eidgenossenschaft gegen aufrührische Bundesglieder zu führen hat, ist kein Kampf von zwölf gegen sieben Kantone, keine Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit, kein Krieg gegen harmlose Bundesbrüder. Nein, es ist ein Kampf der Eidgenossenschaft und der rechtmäßigen Gewalten derselben gegen die Partei, welche den Sonderbund gestiftet, großgezogen und wie eine Natter an das Herz der Eidgenossenschaft gelegt hat, auf daß sie dasselbe vergifte. Nicht harmlose Völker haben dieses gethan; es ist dieselbe Partei, welche deren Unwissenheit unter demokratischen Formen pflegt, und unter dem Aushängeschild der Religion zu selbstsüchtigen Zwecken ausbeutet, dieselbe Partei, welche schon im Jahr 1813 fremden Armeen die Pforte öffnete, welche den freisinnigen und in keiner Weise bundeswidrigen Verfassungen vom J. 1831 die Garantie verweigerte, welche mit unermüdlichen Umtrieben an der Reaktion arbeitet, welche den Jura und andere Theile der Schweiz agitirte, im Aargau eine ultramontane Empörung erzeugte und nach Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern die Je-

ſuiten berief, deren Bundesgenoſſe und Werkzeug ſie iſt. Darin, Eidgenoſſen, beſteht das Weſen des Sonderbundes; laßt ihn gewähren oder obſiegen, und das trauernde Vaterland wird nach und nach alle Inſtitutionen verlieren, welche ſeine wahre Freiheit, ſeinen geiſtigen Aufſchwung, ſeine Kraft und Ehre bedingen. Es iſt die beſchworne Bundespflicht, die Ruhe und Ordnung im Innern herzuſtellen und für die Sicherheit nach Außen zu ſorgen. Die Bundesbehörde befindet ſich daher in der gebieteriſchen Nothwendigkeit, zu dem äußerſten Mittel zu ſchreiten, um den geſetzlichen Zuſtand wieder herzuſtellen, da die Geſandtſchaften des Sonderbundes durch ihre Entfernung aus dem Schoße der Tagſatzung und durch ihre Erklärung ſich in offenen Kriegszuſtand geſetzt haben. Darum ſeid einig und ſtark, getreue, liebe Eidgenoſſen, und der Allmächtige wird auch dies Mal unſer Vaterland vor Trennung und Untergang bewahren. Bern, 4. Nov. 1847. Die ordentliche eidgenöſſiſche Tagſatzung; in deren Namen, der Präſident des Regierungsrathes des eidgenöſſiſchen Vorortes Bern, Präſident der Tagſatzuug: Ochſenbein. Der eidgenöſſiſche Staatsſchreiber: Schieß.

Ehe aber noch dieſe Proklamationen erfolgten und ehe noch der Exekutionsbeſchluß der Tagſatzung bekannt wurde, waren ſchon an dem Tage, wo die Tagſatzung das letzte Wort geſprochen hatte, den 4. November, die Feindſeligkeiten durch Soldaten des Sonderbundes, an der Grenze von Uri und Teſſin, eröffnet. Vierhundert Urner mit zwei Stücken Geſchütz, unter dem Commando des Ingenieur Müller, zogen nämlich die Gotthardſtraße hinauf und beſetzten die auf Teſſiniſchem Gebiete befindlichen Zollſtädte, nebſt den Zufluchtshäuſern auf der Höhe von St. Gotthard, was im Kanton Teſſin große Aufregung verurſachte, in Folge deren es, in der Nacht auf den 6. November, zu einem Zuſammentreffen mit den Waffen kam, wobei zwei Offiziere, Luzerner, welche die urneriſche Artillerie kommandiren ſollten, fielen. Es waren die erſten Opfer des Bürgerkrieges. Ernſtlichere Kämpfe ließen ſich

nun bald erwarten, weshalb auch faſt ſämmtliche Geſandte der auswärtigen Mächte die Schweiz verließen.

Die 100,000 Mann der eidgenöſſiſchen Armee waren bereits vollzählig. Da zunächſt der Angriff auf Freiburg von Seiten der Berner Exekutionstruppen erfolgen ſollte, ſo ſtanden ſich dieſe Truppen und die des Sonderbundes an den Grenzen beider Kantone ganz nahe. Das eigentliche Heerlager der Berner Exekutionsarmee war bei Neuenegg, oder Neueneck, ein aus etwa 70 Häuſern beſtehendes Pfarrdorf im Kanton Bern, am rechten Ufer des Seeflüßchens, welches hier die Grenze zwiſchen den Kantonen Bern und Freiburg bildet, und über das eine bedeckte Brücke führt. Der Ort liegt an der Hauptſtraße von Bern nach Freiburg, 2¼ Stunden von erſterer und 3¼ Stunden von letzterer Stadt entfernt.

Am 5. erließ der Oberbefehlshaber General Dufour nochmals einen Aufruf an die Armee, worin er, nach der Aufforderung zur tapfern Hingebung für die Sache des Vaterlandes, ſagt:

„Wehrmänner! Ihr müßt aber aus dieſem Kampfe nicht nur ſiegreich, ſondern auch vorwurfsfrei hervorgehen. Man ſoll nachher von Euch ſagen müſſen, daß Ihr überall, wo es Noth that, wacker gekämpft, aber auch wieder Euch menſchlich und großmüthig gezeigt habt. Ich ſtelle daher unter Euern beſondern Schutz die Kinder, die Weiber, die Greiſe und die Diener der Kirche. Wer ſeine Hand an Wehrloſe legt, entehrt ſich ſelbſt und befleckt ſeine Fahne. Gefangene und Verwundete verdienen um ſo mehr Euer Mitgefühl, als ſchon viele von Euch mit denſelben zuſammen in eidgenöſſiſchem Dienſte geſtanden ſind. Ihr werdet nirgends nutzloſe Zerſtörungen auf den Feldern anrichten und geduldig die augenblicklichen Entbehrungen zu ertragen wiſſen, welche die Jahreszeit mit ſich bringt und die eintreten werden, wenn auch alles aufgeboten wird, um Euch dieſelben zu erſparen.“

Wenn alles erfolge, wie zu hoffen ſei, ſo werde der Feldzug nicht lange dauern.

Die Entſcheidung rückte indeß immer noch um keinen Schritt

weiter. Außer dem oben erwähnten kleinen Gefecht am Gotthard, war es noch an der Sihlbrücke, an der Züricher-Zuger Grenze, zu einem Gefecht gekommen, indem nämlich die Züricher am 7. November Abends einen Angriff auf diese Brücke machten welche die Schwyzer niederbrennen wollten, was auch zum Theil gelang. Die waadtländische Division, unter dem Obersten Riliet-Constant, besetzte am 8. November die Freiburgischen Districte Stäffis und Dompierre, welche vom Hauptkanton getrennt sind, ohne daß es aber dabei zu ernster Gegenwehr gekommen wäre. Im Osten befehligte die dortstehende Division, welche bei dem beabsichtigten Angriff auf Freiburg mitwirken sollte, der Oberst Burckhardt, dessen Hauptquartier Bern war, er setzte sich später, den 11. November, gegen Freiburg in Bewegung, indem er über Murten und durch den katholischen deutschen Bezirk zog. Den 10. November besetzten die Waadtländer Grayers und Bulle. Oberst Riliet, der Commandant der ersten Division, richtete bei diesem ersten Betreten des feindlichen eidgenössischen Gebietes sowohl an seine Soldaten, als an „die freiburgischen Eidgenossen" einen Aufruf. Die erstern werden darin zur Mäßigung beim ersten Betreten des feindlichen Gebietes aufgefordert. „Bedenket, heißt es, daß Ihr gegen Eidgenossen zieht, die Jahrhunderte hindurch Eure Freunde waren und es wieder sein werden. Bedenkt, daß sie eher irre geleitet, als schuldig sind, hört nur auf Euere Anführer und überlaßt den Gegnern die Verantwortlichkeit, den ersten Schuß gegen die eidgenössische Fahne abgefeuert zu haben."

In dem Anfruf an die Freiburgischen Eidgenossen heißt es:

„Die eidgenössischen Truppen sind im Begriff, Euere Grenzen zu überschreiten, sie gehorchen dem Rufe der Schweiz, unseres gemeinsamen Vaterlandes. Möget Ihr auch diesen Ruf anhören; er gebietet Euch, uns zu vertrauen, uns nicht als Feinde, sondern als Befreier anzusehen. Oeffnet Euer Herz wieder den lang unterdrückten Gefühlen; Gott, der unsere Schweiz geschaffen, der Gott, den Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich anbeten, gebietet uns, als Brüder zu leben, das Vergangene zu vergessen

und uns die Hände zu einer beſſern Zukunft zu reichen. Hört Ihr auf ſeine Stimme, ſo werdet Ihr die eidgenöſſiſchen Truppen als Freunde empfangen und Ihr werdet in ihnen Freunde finden und Vertheidiger, bereit ihr Blut zu vergießen zur Vertheidigung Euerer Rechte, Euerer Freiheit und Euerer Unabhängigkeit, Güter, die wir gemeinſchaftlich beſitzen und die wir Euch zu rauben nie beabſichtigten; ihr Betragen wird Euch beweiſen, daß dieſe Worte ernſt gemeint ſind. Handelt Ihr anders, widerſteht Ihr den eidgenöſſiſchen Truppen, ſo werden ſie Euch als Verräther und Rebellen behandeln und die traurigen Folgen eines ſolchen Benehmens werden auf deren Urheber fallen."

Am 11. November brach der Generalſtab auf und rückte mit ſämmtlichen Truppen vor, mit denen der Hauptangriff auf die Stadt erfolgen ſollte. Die dazu beſtimmten Truppen betrugen 18,000 Mann, ohne die unter dem Commando des Oberſten Ochſenbein ſtehenden Reſerven, welche etwa 6000 Mann ſtark waren.

Am 12. November früh rückten dieſe letztern, die Reſerven aus Bern, und um 8 Uhr traf Ochſenbein mit ſeinem Generalſtab in Laupen ein, wo er einen Tagesbefehl an ſeine Truppen erließ, in welchem dieſelben auf das Ernſteſte zum Gehorſam ermahnt wurden. Die Truppen wurden aufmerkſam gemacht, wie nur dann ein Gelingen militäriſcher Unternehmungen möglich ſei, wenn jeder treu ſeine Pflicht erfüllte. Es ward ihnen beim Marſch Ruhe empfohlen, damit kein unnützer Alarm ſtatt finde. Beim Betreten des feindlichen Bodens ſei jeder bewaffnete Feind unſchädlich zu machen. In Dorfſchaften und Gegenden, denen nicht zu trauen ſei, ſollen aus den angeſehenſten Bewohnern Geiſeln erhoben und nach dem jeweiligen Hauptquartier geführt werden, um ſo die Beunruhigung der Armee im Rücken zu verhindern. Geiſeln und Gefangene, heißt es weiter, ſind mit der größten Humanität zu behandeln. Wir ſollen uns dadurch vor unſern Gegnern auszeichnen und uns namentlich vor ſolchen Grauſamkeiten hüten, die wir von ihnen verabſcheuen. Die

Religion unſerer Feinde ſei uns ſo heilig, wie die unſrige, namentlich ſoll ſich jeder hüten, Gegenſtände religiöſer Verehrung zu verſpotten, auszuführen oder ohne Noth zu zerſtören.

In der Nacht nach dem 12. bezog General Dufour ſein Hauptquartier bei dem Grenzdorf Gümmenen, welches an der Hauptſtraße von Bern nach Murten an der Saam auf Berner Gebiet, 5¼ Stunde nördlich von Freiburg, liegt. In der folgenden Nacht wurde das Hauptquartier nach Wiflisburg (Avenche), nordweſtlich von Freiburg, wo der Vereinigungspunkt der Berner und Waadtländer Diviſion war, verlegt. Von dieſer Seite geſchah auch der Hauptangriff. Uebrigens waren nun alle Ortſchaften um Freiburg von der eidgenöſſiſchen Armee beſetzt. Bulle und Run im Süden hielten die Truppen Riliet-Conſtants inne. In der andern, der nordweſtlichen Richtung, ſtand die Vorhut der Berner Diviſion noch näher an Freiburg. Murten war von der 11. Brigade Kurz beſetzt.

Ehe wir zu den weiteren Erfolgen des Angriffs auf Freiburg übergehen, erwähnen wir nur noch ganz kurz die Gefechte bei Mangiton und Muri, die durch Ausfälle der Sonderbundstruppen entſtanden.

Die Beſatzungen der Grenzdörfer des Kantons Aarau gegen Luzern hin beſtanden nämlich nur aus dem Reſervebataillon von Aargau und Zürich, da die übrigen Truppen gegen Langenthal und Freiburg beordert waren. In Sins lag eine Scharfſchützencompagnie von St. Gallen, in Kulm eine Batterie Solothurner, auf der Kreuzſtraße Scharfſchützen, in Zofingen Züricher Artillerie. Die Luzerner, von dieſen Umſtänden unterrichtet, machten daher bei Menzikon mit drei Kanonen einen Einfall im Aargau. Sie warfen Feuerkugeln in die Wohnungen, richteten grauſe Verheerung auf den Feldern an, wurden aber nach kurzem Gefecht über die Luzerner Grenze zurückgeworfen. Zur gleichen Stunde geſchah der Angriff über die Brücke von Sins und dem Dorfe Dietwyl her. Eine halbe Compagnie Züricher wurden hier des Nachts vom 9. auf den 10. überfallen und im

Triumpf nach Luzern transportirt. Die Beſetzung der nächſten Ortſchaften wurde zurückgeworfen, bis der Kern der Truppen, unterhalb Sins, gegen Muri hin, dem Feinde entgegentrat. Ein langes hartnäckiges Gemetzel begann, das erſt mit einbrechender Nacht ein Ende nahm und den eidgenöſſiſchen Truppen den Sieg zuwendete. Der Feind wurde über Aargau's Grenzen zurückgedrängt. Todte und Verwundete bedeckten die blutige Stätte. Der Zweck dieſer Ausfälle war: die Züricher Schiffbrücke über die Reuß zu nehmen, die Brigade König, welche in Muri lag, zu umzingeln, das Kloſter Muri zu beſetzen und die Fahne des Aufruhrs in dem katholiſchen Freienamte aufzupflanzen. Alle dieſe Anſchläge waren nun vereitelt. — Wir kehren zu den Ereigniſſen von Freiburg zurück.

Am 13 November war, wie ſchon erwähnt, Freiburg von allen Seiten durch die eidgenöſſiſche Armee eingeſchloſſen. General Dufour befand ſich mit dem Stabe in Wiflisburg (Avenche), wo ſämmtliche aus Süden und Oſten heranziehende Diviſionen ſich vereinen ſollten. Um 1 Uhr früh gab ein Kanonenſchuß, auf dem Guggishorn abgefeuert, das Zeichen zum Aufbruch gegen Freiburg, der ſofort geſchah. Einzelne Angriffe fanden nun ſtatt, wodurch der Freiburger Landſturm zum Rückzug auf die Stadt, die ringsum mit Schanzen umgeben war, genöthigt wurde. Die Waadländer Truppen fanden bei der Einnahme einiger Poſitionen, eine Stunde von Freiburg, Widerſtand; Oberſt Burckhard, von Nordweſten her vordringend, beſetzte das eine Stunde von der Stadt gelegene, ſtrategiſch wichtige Kloſter Marienhilf. Die Diviſion Riliet kam bei dem Dorfe Afry ins Feuer, nahm es aber, nachdem die Freiburger zwei Angriffe zurückgeſchlagen hatten, mit Sturm ein und zerſtörten zwei Batterien. Auch die Waadtländer erſtürmten eine Batterie und erlitten dabei nicht unbedeutenden Verluſt.

Der Operationsplan der eidgenöſſiſchen Truppen gegen Freiburg war eben ſo reiflich durchdacht, als geſchickt und umſichtig ausgeführt. Während die Poſition bei Neuenegg nur anſchei-

nend beibehalten wurde, als sollte von dieser Seite, auf der Hauptstraße von Bern nach Freiburg, der Hauptangriff auf das letztere erfolgen, schob sich das Heer unbemerkt in einzelnen Colonnen gegen Laupen und Gümmenen zur Saam, passirte zum Theil in der Nacht diesen Fluß, und drang am linken Ufer desselben in südwestlicher Richtung vor. Gleichzeitig manövrirte die Division unter Riliet in einem langgedehnten, immer mehr sich verkürzenden Bogen von Südwest und West demselben Endpunkte, Freiburg, zu. So fand sich diese Stadt gerade auf der Seite, wo ihre längere Vertheidigung unmöglich war, nach zwei Tagen umschlossen. Die Batterien wurden aufgefahren, die jenseitigen Höhen bestrichen und gesäubert. In der Stadt sah man bald ein, daß aller Widerstand vergeblich sei. Die, welche hauptsächlich gegen die Tagsatzungsbeschlüsse intriguirt hatten, waren sammt dem bisherigen Leiter der Regierung, Oberschultheiß Fournier, schon am 11. aus der Stadt geflohen oder sonst spurlos verschwunden*) und so konnte es nicht überraschen, daß der Große Rath zu Freiburg schon den 13. früh in Unterhandlungen mit dem General Dufour trat. Dieser bewilligte zuerst nur bis 2 Uhr Nachmittags, den 13. November, Bedenkzeit, bewilligte aber nachher noch einen längern Termin, nämlich bis zum 14. November 7 Uhr Morgens. Als Bedingungen der Uebergabe wurden vorgezeichnet: Entwaffnung, Schleifung der Verschanzungen und Sicherheitsleistung für Bezahlung der Kosten.

Was Niemand sobald erwartet hatte, erfolgte denn nun wirklich. Der bloße Anblick der gegen die Stadt gerichteten 64 Feuerschlünde und so vieler kampfgerüsteter Schaaren drückte den Uebermuth nieder, der die Eidgenossenschaft zum Kampfe aufgefordert hatte. Freiburg, diese alte Stadt der Zähringer, fiel ohne Kampf. Alle die großartigen Vorbereitungen zum Kampf, zur Vertheidi-

---

*) Fournier entdeckte man später, nach der Einnahme Freiburgs, in einem leeren Faß, im Keller seines Hauses. Er ist einer der wüthendsten Jesuitenfreunde.

gung, waren vergeblich gemacht worden. An Mannschaft zur Vertheidigung hat es nicht gefehlt; auch ihr Befehlshaber, Oberst von Maillardoz, Kommandant der dritten Division der Sonderbundsarmee, war ein Mann von persönlicher Entschlossenheit, dessen militärische Kenntnisse auch von seinen Gegnern anerkannt wurden

Die Siegesbotschaft, der Fall Freiburgs ohne Blutvergießen, erregte in der ganzen äußern Schweiz natürlich großen Jubel, sie wurde durch folgendes Aktenstück von dem Oberbefehlshaber und dem Vorort verkündet.

Circusschreiben des eidgenössischen Vororts an sämmtliche bundesgetreue Kantonsregierungen.

Bern, 14. November. Abends ¼5 Uhr. Diesen Augenblick ist dem eidgenössischen Vorort durch Estaffette von Sr. Excellenz Herrn General Dufour, aus dem Hauptquartier Belfaux, die Nachricht zugegangen, daß in Folge Capitulation die Stadt Freiburg Morgens 8 Uhr in die Gewalt der eidgenössischen Truppen übergegangen sei. Die näheren Punkte dieser Capitulation finden Ew. Wohlgeboren in der Anlage und wir haben im Weiteren noch beizufügen, daß nach der Mittheilung seiner Excellenz des Herrn Oberbefehlshabers, die Uebergabe ohne Schwertstreich erfolgt und der unbedingte Rücktritt des Kantons Freiburg vom Sonderbunde bewerkstelligt worden ist. — Womit wir ꝛc. Präsident und Regierungsrath des Kanton Bern als eidgenössischer Vorort, in deren Namen der Vicepräsident: J. K. Schnyder. Der eidgenössische Kanzler: Schieß.

Die Capitulation zwischen dem Oberbefehlshaber des eidgenössischen Heeres und dem Freiburgischen Abgeordneten lautet wie folgt:

1. Die Regierung von Freiburg verpflichtet sich, förmlich dem Sonderbunde unbedingt zu entsagen.

2. Die eidgenössischen Truppen nehmen im Laufe des Tages Besitz von der Stadt Freiburg, indem sie am Morgen zuerst

die äußeren Forts besetzen, dann die Thore der Stadt, hierauf die inneren Posten.

3. Die Stadt wird die erforderlichen Logis und Lebensmittel, gemäß den eidgenössischen Reglementen, liefern.

4. Die Regierung von Freiburg wird unverzüglich die Truppen entlassen. Die Waffen des Landsturms müssen im Zeughause deponirt und ein Inventar darüber aufgenommen werden, welches der eidgenössischen Behörde zu übergeben ist.

5. Die eidgenössischen Truppen werden alle besetzten Posten beziehen, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums garantiren und die Behörden in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung kräftig unterstützen.

6. Sollten Aufstände sich erheben, die nicht ins militärische Gebiet gehören, so unterliegen sie dem Entscheide der hohen Tagsatzung. Doppelt ausgefertigt in Belfaux den 14. November 1847.

Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee Sign. Dufour Im Namen und als besonders hierfür vom Staatsrath Abgeordneter Sign. Ph. Odet, Syndik von Freiburg und Müßlin, Advokat.

An demselben Tage, den 14., veröffentlichte der eidgenössische Vorort noch ein Bülletin, worin es heißt:

Eidgenössische Mitbürger!

So hat denn der Herr der Heerschaaren auf einen wichtigen Punkt zu Gunsten unserer gerechten Sache, zu Gunsten der gesetzmäßigen Bundesgewalt entschieden. Noch bleibt freilich viel zu thun übrig; allein dieser erfolgreiche Anfang sei uns ein bedeutungsvolles Wahrzeichen für einen glücklichen Fortgang und für ein gesegnetes Ende unseres Kampfes. Das erhabene Beispiel unserer Armee in Aufopferung und Hingebung für das Vaterland, sei uns ein neuer mächtiger Antrieb, in Eintracht und Gesinnungstreue auszuharren und nimmer zu rasten, bis wir die Ruhe und den Frieden und alle Segnungen eines geordneten

Staatshaushaltes wieder in unser geliebtes Vaterland zurückgeführt haben. Gott segne unser Bestreben.

Bern, den 14. Wintermonat 1847, Abends 4½ Uhr.

Aus Auftrag des eidgenössischen Vororts:

Der Staatsschreiber der Eidgenossenschaft: Schieß.

Den 14. November 10 Uhr Morgens rückten die eidgenössischen Truppen in Freiburg ein. Am 15. wurde durch die Tagsatzung beschlossen: 1. Drei eidgenössische Repräsentanten sofort nach Freiburg zu senden. 2. Den Kanton Freiburg einstweilen mit einer angemessenen Truppenzahl besetzt zu halten, worüber sich die Repräsentanten mit dem Oberbefehlshaber in Einverständniß setzen sollen. 3. Die Repräsentanten haben der Tagsatzung Bericht und Anträge vorzulegen, was zu thun sei, um im Interesse der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft, so wie in demjenigen einer dauernden Pacification im Kanton Freiburg, zu wirken. 4. Die im Kanton bleibenden Occupationstruppen stehen zu den bezeichneten Zwecken zur Verfügung der Repräsentanten. 5. Der Vorort ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß, sowohl den eidgenössischen Repräsentanten, als dem Obercommando der schweizerischen Armee unverzüglich mitzutheilen.

Mit den Truppen waren zugleich wieder die emigrirten Liberalen Freiburgs eingezogen, sie verbreiteten eine energisch abgefaßte Proklamation, worin sie den Sturz der bisherigen Regierung, die Ausschweifung aller geistlichen Corporationen und die Bestrafung aller Verräther am Vaterlande aussprachen und die Freiburger zu einer großen Volksversammlung berufen. Der Aufruf schloß: Unser gemeinsamer Wahlspruch sei und bleibe: Ewiger Haß aller Despotie, aller Heuchelei, allen Feinden des Schweizernamens, wessen Glaubens sie immer sein mögen. Nieder mit dem Sonderbund! Nieder mit der Regierung! Fort! auf ewig fort mit den Jesuiten! Es lebe die Eidgenossenschaft! Es lebe die Freiheit! — die freisinnigen Freiburger.

Am 15. fand wirklich eine Volksversammlung statt, von welcher, wie es zu erwarten war, der Sturz der bisherigen Regie-

rung ausgesprochen und die Ernennung eines provisorischen Staatsraths beschlossen wurde, in welchen 7 Mitglieder, sämmtlich der liberalen Partei angehörend, gewählt wurden.

Nach dem Fall Freiburgs wurde nun die Macht sofort gegen Sitten und Luzern gerichtet. Bereits am 14. November zogen 3 Bataillone von der Belagerungsarmee nach den Grenzen Luzerns. Am 15. gingen ferner noch 10,000 Mann ab, so wie sämmtliche Cavallerie. Nur 5000 Mann blieben zur Occupation Freiburgs, unter dem Commando des Obersten Rilliet-Constant zurück. Dufour und sein Stab gingen über Bern nach Aarau, dem künftigen Hauptquartier, wo sie am 15. eintrafen. Die Division des Züricher Obersten Gmür war bereits in den Kanton Zug eingerückt und vorsichtig gegen Luzern marschirt, so daß sie nur noch 3 Stunden davon entfernt war. Nach dem oben erwähnten Ausfall der Luzerner in den Kanton Aargau und ihr Zurückdrängen auf Luzerner Boden, hatte die Brigade König, im Freienamt, und die Brigade Müller, im Fallwyler Senthal, die zwischen beiden liegenden, zu Luzern gehörenden Höhen besetzt. Das nördlichste Luzerner Dorf Schangau wurde hierbei ohne bedeutenden Widerstand genommen.

Die ganze unter dem Befehl Dufours aufgestellte Truppenmacht bestand jetzt aus 102 Bataillonen Infanterie 45 Compagnien Scharfschützen, 27 Compagnien Cavallerie 53 Compagnien Artillerie mit 240 Stück Geschütz, 6 Compagnien Sapeurs, in Allem 94,000 Mann.

Die Stärke der jetzt unmittelbar gegen Luzern gerichteten Streitkräfte war 45,000 Mann. Der Marsch dieser Truppen ging theils auf der großen Bernstraße über Bern gegen Langenthal und Burgdorf, so wie von Freiburg über Thun, Sumiswald nach Hutwyl, und durch das Emmenthal nach Entlibuch. Der Angriff auf den Kanton Luzern konnte so von allen Seiten erfolgen, namentlich von Schangau und Trubschachan, auf der Seite des Entlibuchs, von Napf, von Hutwyl, Alt-Büren und Kloster St. Urban, auf der West-

seite, gegen den freisinnigen Theil des Kantons; von Brittnau, Zofingen, Reinach, Beinwyl und Fasewangen, auf der Nordseite; über den Lindenberg von Muri, Horben und Meienberg, wie von Klein-Dietwyl, auf der Ostseite. Da der Kanton Zug bereits von den eidgenössischen Truppen besetzt worden war, und dieselben eine feste Stellung von Küßnacht am Vierwaldstätterse über Udligenschwyl und Roth bis zur Reuß eingenommen hatten, so war eigentlich schon Luzern, auf der Nordostseite, gewissermaßen blokirt, indem die zuletzt genannten Orte nur noch 2 bis 2½ Stunde von der Stadt entfernt sind.

Indeß hatte der Fall Freiburgs in Luzern große Bestürzung hervorgerufen. Der an der Spitze der Luzerner Regierung stehende, die Interessen des Sonderbundes vor Allen befördernde, Siegwart-Müller, war zum Aeußersten entschlossen und im Einverständniß mit ihm hatte der Obergeneral Salis-Soglio eine größere Concentrirung der ihm zu Gebote stehenden Streitkräfte um Luzern befohlen. Es standen so etwa 15,000 Mann in und um Luzern. In welcher schändlichen Weise dabei die Jesuiten die Unwissenheit der Soldaten benutzten, ist kaum glaublich. Sie verbreiteten nicht nur die albernsten Märchen, in Bezug auf wunderbare Hülfe, welche zu erwarten sei, sondern verkauften auch sogenannte Marienzeichen, welche den Besitzer schuß- und hiebfest machen sollten.

Am 17. November machten die Urner einen Einfall in Tessin und griffen die Tessiner Truppen, Division Luvini, ganz unverhofft an. Dieser plötzliche Ueberfall der ohngefähr 3000 Mann starken Sonderbundstruppen wurde durch einen starken Nebel begünstigt. Die Tessiner, mehrere tausend Mann stark, konnten sich nicht halten und wurden in fluchtähnlicher Unordnung durch das Livinethal über Dazio Grande (Zollhaus) und Faido gegen Bellingona zurückgedrängt. Dieser Handstreich gegen Tessin war für den Sonderbund, wegen der Communication mit Wallis und den piemontesischen Staaten, von großer Wichtigkeit.

Faido wurde von den Sonderbündlern besetzt und am 19. hielten sie daselbst Nachtquartier. Luvini bat in Chur um Hülfsmannschaft, welche auch gewährt wurde, indem Graubündner Truppen aus Chur den 19. in Eilmärschen nach Bellingen hin ausrückten. Die Tessiner Truppen hatten sich indeß am Ausgang des Livinerthales wieder aufgestellt und verschanzt. Wir kommen später auf die Ereigniſſe hier zurück.

Auch die Luzerner versuchten es wieder, Ausfälle zu machen. So in Uffhausen, auf die Berner Grenzbewohner, was aber durch die Umsicht des Generals Dufour, der sogleich Truppen anrücken ließ, verhindert wurde. Bei diesem beabsichtigten Einfall hatten die Luzerner, um bequem in das Berner Gebiet eindringen zu können, die vorher zur Aufhaltung der eidgenössischen Truppen gemachten Verhaue wieder weggenommen, die Gräben ausgefüllt und die Verschanzungen abgetragen, so daß sie also den eidgenössischen Truppen dadurch den Weg gebahnt hatten.

Am 20. November versuchten die Sonderbündler (Zuger und Schwyzer) in den Kanton Zürich (Knonauer Amt) einen Einfall, wurden aber von den eidgenössischen Truppen zurückgeschlagen und bis in's Dorf Steinhausen zurückgedrängt. Die letztern Truppen gehörten zur Division Gmür, die sogleich nachrückte und Besitz von Steinhausen und andern Zugerischen Ortschaften nahm.

Noch in derselben Nacht, vom 20. auf den 21., erschienen vor dem Divisionär Gmür zwei Gesandte aus Zug, welche Capitulation antrugen. Gmür wies sie an den Obergeneral nach Aarau, mit welchem die Capitulation alsbald zu Stande kam.

Die acht Punkte der Capitulation lauten wörtlich wie folgt:

1. Die Regierung des Kantons nimmt die förmliche Verpflichtung auf sich, von der unter dem Namen Sonderbund bekannten Verbindung zurückzutreten.

2. Die eidgenössischen Truppen nehmen am 22. November Abends Besitz vom Kanton Zug.

3. Die Truppen werden, so weit nöthig, nach Maßgabe der eidgenössischen Reglemente bequartirt und verpflegt.

4. Die Regierung des Kantons entläßt sofort ihre Truppen und läßt deren Waffen im Kantonalzeughaus niederlegen; die Truppen anderer Kantone des Sonderbundes haben sofort den Kanton Zug zu verlassen

5. In gleicher Weise wird auch der Landsturm entwaffnet, die Waffen desselben für einmal in's Kantonalzeughaus niedergelegt, um nach Herstellung der Ruhe und Ordnung den Gemeinden wieder zurückgegeben zu werden.

6. Die nothwendige Communication bei Sins und der Sihlbrücke stellt Zug mit aller Beförderung her, in Beziehung aber auf die Kosten des Neubaues der beschädigten Brücken behält sich Zug den Regreß gegen die Schuldigen vor.

7. Die eidgenössischen Truppen handhaben die Ruhe und Ordnung und bewahren die Sicherheit der Personen und des Eigenthums im Kanton Zug

8. Alle sich erhebenden Fragen, welche nicht militairischer Natur sind, werden der hohen Tagsatzung zum Entscheide vorbehalten.

Jetzt bestand der Sonderbund nur noch aus fünf Kantonen, nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis.

Die Züricher Division Gmür rückte noch an demselben Tag, den 22., in Zug ein, und besetzte dasselbe mit zwei Bataillonen. Nach Entwaffnung des Zuger Militairs marschirte der größere Theil der Truppen wieder ab, und zwar nach der Richtung von Arth. Ehe wir zu den weitern Erfolgen der eidgenössischen Armee übergehen, wird es nicht ohne Interesse sein, die Stellung der Sonderbundsarmee ganz kurz anzudeuten. Hinter den beiden Flüssen: Reuß und Emme, welche eine fast gerade Vertheidigungslinie von 4½ bis 5 Stunden Länge bilden, hatte das sonderbündische Heer, etwa 25,000 Mann stark, sämmtliche, theils bewaldeten, theils bebauten Höhen besetzt. Die meisten dieser Höhen waren verschanzt. Ihre Zugänge unwegsam gemacht, oder mit

Verhauen, Wolfsgruben u ſ. w. verſehen. Am rechten Ufer der Reuß lagerten die Schwyzer, Urner und Luzerner, in nicht beſonders dichten Reihen. Die Hauptmacht bedeckte den 500 bis 600 Fuß hohen Hügelrücken von jenſeits Buchrein, unſern Dierikon, bis über das von ſeinen Bewohnerinnen verlaſſene Ziſterzienſer-Frauenkloſter Rathhauſen hinaus. Gegen den dem Letztern nahen Zuſammenfluß der Emme mit der Reuß waren die meiſten Batterien, welche das linke Ufer beider Flüſſe bis über die Dörfer Emmen und Gerliſchwyl hinweg beſtrichen, errichtet. Am rechten Emmenufer dehnte ſich die ſonderbündiſche Streitmacht vom Blettenberg bis zum Zimmeregg aus. Sonnenberg und Gütſch waren ſtark beſetzt. Auf der Landſtraße von St. Joſt bis zum Lädeli (der untern Vorſtadt Luzerns, auf der Basler Straße) drängte ſich Mann an Mann und eben ſo wimmelte es von Truppen auf der Züricher Straße, zwiſchen Luzern und Dierikon.

Am 22. November ſetzte ſich endlich die eidgenöſſiſche Armee von allen Seiten nach Luzern in Bewegung Das Hauptquartier verließ Aarau und General Dufour richtete folgende Aufrufe an die Armee und das Luzerner Volk:

Eidgenöſſiſche Wehrmänner!

Ihr werdet in den Kanton Luzern einrücken. Wie Ihr die Grenze überſchreitet, ſo laßt Euren Groll zurück und denkt nur an die Erfüllung der Pflichten, welche das Vaterland Euch auferlegt. Zieht dem Feinde kühn entgegen, ſchlagt Euch tapfer und ſteht zu Eurer Fahne bis zum letzten Blutstropfen. Sobald aber der Sieg für uns entſchieden iſt, ſo vergeſſet jedes Rachegefühl, betragt Euch wie großmüthige Krieger, verſchont die Ueberwundenen, denn dadurch beweiſt Ihr Euren wahren Muth. Thut unter allen Umſtänden, was ich Euch ſchon ſo ſehr empfohlen habe: Achtet die Kirchen und alle Gebäude, welche dem Gottesdienſte geweiht ſind! Nichts befleckt Eure Fahne mehr, als Beleidigungen gegen die Religion. Nehmt alle Wehrloſen unter Euren Schutz; gebt nicht zu, daß dieſelben beleidigt oder gar mißhandelt werden. Zerſtört nichts ohne Noth, verſchleudert nichts;

mit einem Wort, betragt Euch so, daß Ihr Euch Achtung erwerbet und Euch stets des Namens, den Ihr traget, würdig zeiget.

Im Hauptquartier Aarau, den 22. Novbr. 1847.

Der Oberbefehlshaber: W. H. Dufour.

Einwohner des Kantons Luzern!

Man hintergeht Euch, wenn man Euch sagt, daß die Eidgenossen Eure Unabhängigkeit und Freiheit beschränken, Eure Religion im Mindesten antasten wollen; wir werden im Gegentheil alle diese Eure köstlichen Güter achten. Haben wir nicht auch Katholiken in unsern Reihen! Glaubt Ihr, daß wir sie mit Euch in ihrem Theuersten kränken wollen? Nein! Unser alleiniger Zweck ist der, den verkannten Rechten der Eidgenossenschaft wieder Geltung zu verschaffen und die Beschlüsse der höchsten Bundesbehörde in Vollziehung zu setzen. Diese oberste verfassungsmäßige Behörde der Eidgenossenschaft ist aber die Tagsatzung, der Ihr denselben Gehorsam zu leisten habt, wie wir. Ihr, die Ihr nicht zu den Waffentragenden gehört, bleibt in Euren Wohnungen, man wird Euch nicht beleidigen; wer aber, die Waffen in der Hand, von uns ergriffen wird, setzt sich der strengsten Behandlung aus. Empfangt uns daher als eidgenössische Brüder, so werdet Ihr auch treue Eidgenossen an uns finden; Beleidigungen der Armee aber müssen auf Euch selbst zurückfallen.

Am 22. November 1847.

Aus Auftrag des Obercommandanten der eidgenössischen Armee, der Chef des Generalstabs.

F. Frey Herose.

Die am 22. vorrückenden Truppen besetzten nun sofort einen bedeutenden Theil des Kantons, namentlich das Entlibuch, Surſee, welches etwa auf der Hälfte des Wegs von der Aargauer Grenze nach Luzern liegt, Münſter, Wallisau, an der Emme. Nirgends wurde ernstlicher oder erfolgreicher Widerstand geleistet und in Münster, welches, wie Verhau, Schanzen und Minen zeigten, stark vertheidigt werden sollte, brachten die Bewohner den Truppen eine weiße Fahne entgegen.

Bei Hochdorf, nahe am Anfang des Baldeggersees, kam es zu einem kleinen Gefecht, nach welchem sich die Sonderbundstruppen bis Rothenburg zurückzogen. Eben so schlug man sich auch bei St. Erhard, nahe dem Surfee und gleichzeitig bei Rußwyl. Die Stellung des Bundesheeres war jetzt folgende: Der rechte Flügel lehnte sich an den Emmenfluß zwischen Wertenstein und Schachen, das Centrum stand zwischen Bertischwyl und Rothenburg, während der linke Flügel Küßnacht am Vierwaldstädterfee und Udlingenschwyl behauptete. Die ganze Stellung dieser Armee bildete folglich einen langgestreckten ziemlich flachen Bogen von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Stunden, welcher sich durch die ferneren Operationen mehr und mehr verkürzte. Dufours Manöver war ein in strategischer Beziehung meisterhaftes zu nennen, es umging alle Schwierigkeiten und griff die Positionen von der Seite an, wo sie am leichtesten und ohne unnützes Blutvergießen genommen werden konnten. Schon jetzt konnte man einsehen, daß sich Luzern, so wenig wie Freiburg, zu halten im Stande war und wie jenes bald fallen mußte.

Am 23. November waren die einzelnen Korps der eidgenössischen Armee auf folgende Weise vertheilt:

Rechter Flügel: Division Burckhardt in Williſau an der Emme, und Division Ochſenbein mit der Reserve in Schüpfenheim (Entlibuch.)

Linker Flügel: Division Ziegler in Hitzkirch und Muri (Aargau), nud Division Gmür in Chaam und Knonau (Zug.

Centrum: Division Donats in Münſter.

Das Hauptquartier des Generals Dufour befand sich in Chaam Von diesen drei Hauptkorps waren die beiden Divisionen Ziegler und Gmür bestimmt, den eigentlichen Kampf gegen Luzern durch das erste bedeutendere Gefecht zu eröffnen. Die beiden wichtigsten Posten auf der Straße nach Luzern waren der Uebergang über die Emme (die Emmenbrücke) etwa 1 Stunde von der Stadt und der Uebergang über die Reuß, (die Gislikon-

brücke), 2½ Stunde von der Stadt. Beide Punkte waren daher auch von den Sonderbündlern ſtark verſchanzt.

Zwei Brigaden, Islar und Ritter, rückten am Morgen des 23. Novbrs., jene erſtere links am Zuger See gegen Burna und Meyerskappel, die letztere rechts gegen Honau und Gislikon an der Reuß vor. Die erſtere Brigade traf bei Meyerskappel den mit Gebirgsmörſern verſehenen Feind und warf ihn nach einem Gefechte, welches von 9 bis 11 Uhr dauerte, zurück, indem ſie ihn in der Richtung nach Küßnacht hin weiter ſüdwärts drängte. Den Hauptkampf hatte die andere Brigade Ritter zu beſtehen. Bei Honau kam es zu einem hitzigen und anhaltenden Kampfe: eine Abtheilung ſollte den Rothenberg beſetzen, indeſſen hielten zwei Schwyzer Bataillone auf dem oberſten Bergkamme, auf den ſie ſich hatten zurückziehen müſſen, Stand. Eine andere Abtheilung begann um 2 Uhr Nachmittags unter heftigem Artilleriefeuer bei Gislikon eine Schiffsbrücke über die Reuß zu ſchlagen. Nach vierſtündigem heißem Kampfe gelang es den Eidgenöſſiſchen die Poſition zu nehmen und die Brücke zu vollenden. Nach erfochtenem Siege drangen ſie dann bis Roth vor. Die Diviſion Gmür überſchritt dann unter heftigem Widerſtand den Rothenberg und gelangte den Abend bis Meggen in der Nähe des Vierwaldſtädter Sees. Aber zweimal mußte man gegen den Rothenberg anſtürmen; erſt das dritte Mal gelang es bei der Kapelle Mariahilf, auf der Anhöhe, Poſto zu faſſen Der heftigſte Kampf hatte jedenfalls bei Gislikon ſtattgefunden und ſehr viel Blut gekoſtet. Dem Diviſionär Ziegler wurde das Pferd unter dem Leib erſchoſſen und er ſelbſt ſchwer verwundet. General Salis-Soglio wurde von einem Granatſtück am Kopf bleſſirt. 70 Verwundete hatte man in Muri und Bern eingebracht. 600 Luzerner Landſtürmer wurden gefangen ins Kloſter Muri geführt. Beſonders ſchwer hatte die Solothurner Artillerie gelitten. Aarau verlor bei dieſem Kampf viele ſeiner wackern Bürger. Der Kampf führte aber zu den entſcheidenſten Reſultaten und ohne Zweifel ſind die nächſten Erfolge

von allen den Siegen von Gislikon nur der Brigade Islat zu verdanken. Der Anblick des Schlachtfeldes soll schauderhaft gewesen sein. Anhöhen, Niederung und Brücke über die Reuß waren wie besäet mit Leichnamen und Verwundeten, mit Freunden und Feinden, alle Brüder eines Stammes, Söhne eines Vaterlandes, Eidgenossen. Am schwersten war der Verlust des Aargauischen Bataillons Heußler, und von demselben die Aargauer Compagnie Dättwyler, von welcher letzteren von 120 Mann nur 27 Mann unversehrt aus dem Kampf hervorgingen. Der Kugelregen war bei Erstürmung des Rothenberges so dicht, daß die eben genannte Mannschaft genöthigt war, um nicht ganz zu Grunde zu gehen, auf dem Bauch liegend zu schießen. Ausgezeichnet war auch die Haltung des Bataillons Benzinger die Züricher Bataillone Fäsi und Brunner und die Solothurner Artillerie-Compagnie Just. Ueberhaupt kann man mit Recht sagen, die Haltung der eidgenössischen Truppen war an diesem Tage eine ausgezeichnete, todesmuthige, ihre Leistungen würdig den Heldenthaten der Väter.

Gleichzeitig drangen auch von den andern Seiten die übrigen eidgenössischen Colonnen (zusammen 60,000 Mann) gegen Luzern vor, das Hauptquartier von Chaam; Donats von Münster; Burckhardt von Willisau; Ochsenbein von Schüpfheim im Entlibuch. Auch sie drangen zum Theil nicht ohne heftigen Kampf vor. Ochsenbein trieb ohnweit der Schaffmatt, zwischen Flünli und Schüpfen, die ihm gegenüberstehenden Unterwaldner in eine Sackschlucht, und brachte ihnen mit seinen Kanonen große Verluste. Er wurde dadurch Herr des Entlibuch, durch welches er dann sofort nach Luzern einrückte.

In der Nacht vom 23. zum 24. fand in Luzern eine kleine Revolution statt, in Folge welcher die Regierung abtrat. Siegwart Müller und die übrigen Helden des Sonderbundes hatten, wie dies vorauszusehen war, die Flucht ergriffen. Am 24. früh Morgens wurde ein Parlamentär an General Dufour abgeschickt, welcher alsbald im Hauptquartier zu Sins eintraf.

Der Parlamentär ſuchte um 48 Stunden Waffenſtillſtand nach, der aber nicht gewährt wurde. General Dufour antwortete: es ſei zu ſpät; er verlange unbedingte Unterwerfung. Dieſe ward denn auch den anrückenden Siegern zugeſtanden. Die Diviſion Gmür ſtand bereits vor den Thoren Luzerns. Am 24. Morgens 9½ Uhr marſchirten die eidgenöſſiſchen Truppen unter Anführung der Diviſion Ziegler und der Reſervebrigade Ochſenbein in Luzern ein.

So ſah denn das übermüthige Luzern, das der Eidgenoſſenſchaft den Handſchuh hingeworfen hatte, die Schaaren einziehen, welche es ſo ſehr gehöhnt und geſchmäht hatte. Mit dieſer Einnahme, mit dieſem Falle Luzerns, war auch der Sonderbund thatſächlich aufgelöſt und die tapfern Eidgenoſſen ſahen das Ziel einer mühevollen Bahn vor ſich. Der Friede, der nun bald wieder ſeine Segnungen über unſer theures Vaterland ausbreiten wird, iſt ihr Werk.

Die Ereigniſſe folgten nun ziemlich raſch aufeinander. Bei dem Vorrücken der eidgenöſſiſchen Truppen nach Luzern flohen die ſonderbündiſchen Truppen, nachdem ſie über ſechs Stunden tapfern Widerſtand geleiſtet hatten, nach Luzern und von da ungeſäumt, zu Waſſer und zu Land, in ihre Heimath.

Durch eine geſchickte und raſche Bewegung hatte die Diviſion Gmür Arth in Beſitz genommen. Arth liegt entgegengeſetzt von Chaam, an der ſüdlichſten Spitze des Zuger Sees, und iſt der Schlüſſel zum Uebergang aus dem Kanton Luzern in den Kanton Schwyz Es iſt ein freiſinniger Ort, deſſen Beſitzung in vieler Hinſicht von Wichtigkeit war. Die geringſte Verzögerung der Beſitznahme dieſes Platzes hätte vielleicht große Verlegenheiten bereitet und viele Opfer koſten können, denn der Weg dahin iſt ſehr ſchmal.

Am 25. ſchickte Schwyz bereits einen Parlamentär, der jedoch mit einer entſchiedenen ſcharfen Antwort zurückgeſchickt wurde. Wenn am 26. nicht capitulirt wäre, würde angegriffen werden.

Am 26. capitulirte die Regierung von Schwyz und am 27. wurde dieser Kanton und der von Unterwalden durch eidgenössische Truppen besetzt, denn auch der letztere hatte sich der Tagsatzung unterworfen. Es blieben so nur noch Uri und Wallis übrig. Der Kanton Tessin war jetzt auch vollständig von den Sonderbundstruppen, die sich über Faida in ihre Heimath zurückzogen, geräumt.

Bereits am 23. war von Freiburg ein Theil der dort stationirten Truppen, unter Oberst Riliet, nach den untersten Grenzstädten des Kantons Wallis abmarschirt, um auch dort in westlicher Richtung vorzudringen. Die Exekutionsarmee in Freiburg stand nun unter Oberst Bund.

Die Riliet zur Verfügung stehenden Streitkräfte sind: 4 Bataillone Auszug, 6 Bataillone Landwehr, 4 Batterien Artillerie und 4 Compagnien Scharfschützen. Auch stehen ihm die Freiwilligen zu Gebote. Diese Berner und Waadtländer Truppen gingen südwestlich über Bulle, Vivis, Aigle und Bex nach St. Maurio, dem untersten Grenzstädtchen im Kanton Wallis. Das Eindringen in den Kanton ist hier übrigens ziemlich schwer, da die einander gegenüber aufragenden Klippen und Felswände des Dent de Morcia und Dent de Midi sich so eng zusammendrängen, daß die Rhone kaum Raum genug hat, sich durchzupressen, so daß man vor alten Zeiten mit einem Schlüssel des Brückenthors den ganzen Kanton Wallis an dieser Seite zuschließen konnte, denn die Brücke, aus gehauenem Stein, verknüpft beide Berge.

Am 26. November wurde von der Tagsatzung, nach dem eingelaufenen Bericht des General Dufour, drei eidgenössische Repräsentanten für den Kanton Luzern gewählt und in ihren Instruktionen eine besondere Bemerkung wegen der von Luzerns gewesener und geflüchteter Regierung mitgenommenen Kriegskasse niedergelegt. In Luzern selbst war indeß ein gänzlicher Umschwung der Dinge vorgegangen. Oberst Ziegler, ein äußerst beliebter Militär, war zum Platzkommandanten ernannt worden. Am 26.

hatte eine sehr bewegte Volksversammlung stattgefunden, um eine provisorische Regierung zu wählen, welche bis jetzt von der stadträthlichen Behörde geführt worden war. Am 27. fand die Einsetzung der provisorischen Regierung statt, welche größtentheils aus entschieden liberalen Mitgliedern bestand

Am 27. wurde schon ein Vertrag mit Uri abgeschlossen, welcher so wie die Verträge von Schwyz und Unterwalden folgende Punkte enthielt:

1. Der Kanton erklärt seinen Rücktritt vom Sonderbund.

2. Die gesammte Mannschaft, so wie der Landsturm, legen die Waffen ins Kantonalzeughaus ab, wo dieselben während der Dauer der Anwesenheit der eidgenössischen Truppen verwahrt bleiben.

3. Der Kanton nimmt ohne Widerstand eidgenössische Truppen auf und hält dieselben nach Masgabe der eidgenössischen Reglemente

4. Die eidgenössischen Truppen erhalten die öffentliche Ordnung schützen die Sicherheit der Person und des Eigenthums.

5. Alle politischen Fragen, welche sich erheben dürften, unterliegen dem Entscheide der hohen Tagsatzung.

Die eidgenössische Kasse und die Luzerner Staatskasse soll unverzüglich aus Uri, wohin sie die geflüchtete Regierung mitgenommen hatte, zurückgeliefert werden.

Der Oberbefehlshaber General Dufour beschloß nunmehr die gesammte Reserve zu entlassen.

Für die Kantone Schwyz, Unterwalden und Uri wurden in der Tagsatzung vom 27. die eidgenössischen Repräsentanten erwählt. Einen wichtigen Gegenstand bildete in dieser Tagsatzungssitzung die Eröffnung einer Note des preußischen Gesandten unterm 26. November, an die einzelnen Stände der Eidgenossenschaft, worin er im Namen seines Gebieters die Bestätigung mittheilt, welche derselbe der Neutralitätserklärung des Kantons Neuenburg, als souveräner Fürst dieses Kantons, gegeben habe. „Beseelt von dem Wunsche," heißt es in dieser Note, „nicht blos

dieſem Theile der Schweiz ſeinen königlichen Schutz angedeihen zu laſſen, ſondern der geſammten Eidgenoſſenſchaft, zu Erkettung von dem Unheile des Kriegs, eine hülfreiche Hand zu bieten, hat ſeine Majeſtät der König zugleich ſeinen hohen Allirten die Stadt Neuenburg als Vereinigungspunkt für vermittelnde Unterhandlungen vorgeſchlagen, und ſich dabei der zuverſichtlichen Erwartung hingegeben, daß die ſämmtlichen Kantonalregierungen und die Führer der Truppen die Neutralität des ſouveränen Standes Neuenburg unbedingt reſpektiren werden." Zuletzt wird noch hinzugefügt, „daß Se. Majeſtät der König eine jede Verletzung dieſer von Allerhöchſtdenſelben ſanktionirten Neutralität, als einen Friedensbruch und als einen gegen Se. Majeſtät verübten Act der Feindſeligkeit betrachten müßte." Dieſe Erklärung erregte, ſowohl in der Tagſatzung, als außer derſelben, mit Recht großes Erſtaunen. Die Commiſſion, welcher die Note überwieſen wurde, ſchlug in der Sitzung am 29. November die Antwort vor: „Die Tagſatzung erkläre, daß ſie in Neuenburg keinen König von Preußen, ſondern nur einen renitenten Kanton kenne, welcher Züchtigung verdiene." Die Regierung Neuenburgs erklärte jedoch am 30. November, die bisher verweigerten doppelten Beiträge zur Kriegskaſſe zahlen zu wollen, wodurch wenigſtens der Anſtoß gegen den Kanton beſeitigt wurde.

In der Tagſatzung des 2. December wurde die Beantwortung der vielbeſprochenen preußiſchen Note beſchloſſen und in derſelben erklärt, daß jene Note zur Kenntniß der eben verſammelten Tagſatzung gekommen ſei, und dieſe ſich hiermit die Ehre gebe, zu erwidern, wie die erſte ausdrückliche Bedingung der Aufnahme des Kantons Neuenburg in den eidgenöſſiſchen Bund die geweſen ſei, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen dieſes Kantons, als Glied der Eidgenoſſenſchaft, die Theilnahme dieſes Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratification und Vollziehung der Beſchlüſſe der Tagſatzung, nur allein die Regierung in Neuenburg

betreffe, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich sei. Es hieß dann weiter: Nach dieser klaren Vertragsbestimmung ist der souveräne Fürst von Neuenburg von jeder Einwirkung auf die bundesrechtlichen Verhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Neuenburg ausgeschlossen. Der letztere hat als Bundesglied ganz dieselben Rechte und Verpflichtungen wie jeder andere Kanton, und der erwähnte Artikel der Vereinigungsakte hat keinen andern Zweck, als der Eidgenossenschaft diese Gleichstellung Neuenburgs zu sichern.

Wenn nun dennoch Se. Majestät der König von Preußen einen auf die Bundesverhältnisse bezüglichen Akt des gesetzgebenden Körpers von Neuenburg seiner Sanktion unterwirft, diese der Eidgenossenschaft noch überdies officiell mittheilt und die Zumuthung daran knüft, den Kanton Neuenburg in innern Angelegenheiten der Schweiz als ein neutrales Gebiet anzuerkennen, so muß die eidgenössische Tagsatzung hierin eine Intervention erblicken, welche mit dem Artikel 1 des erwähnten Vertrags im Widerspruch steht, und sie muß die Rechte und die Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft feierlichst dagegen verwahren.

Nach der Bundesakte vom 7. August 1815 und eine nie bestrittene Uebung, ist die schweizerische Tagsatzung competent, die Frage zu entscheiden, ob ein Kanton seine bundesgemäßen Verpflichtungen erfüllt habe, und eben so ist die Tagsatzung berechtigt, im verneinenden Falle alle erforderlichen Verfügungen zu treffen, um den Rechten und der Autorität des Bundes Geltung zu verschaffen. Wenn sie dieses in Bezug auf irgend einen Kanton muß, nach der Pflicht, welche ihr obliegt, nach dem Bundeseid, den sie geleistet hat, so schließt dieses mit Nothwendigkeit jede Präsumtion einer Beleidigung oder Feindseligkeit aus, und die Tagsatzung muß daher die diesfällige in der Note ausgesprochene Annahme einer solchen von sich ablehnen."

Es wird dann noch bemerkt, daß die Schweiz stets die Rechte des Fürstenthums Neuenburg geachtet und sich nicht in das Verhältniß des Landes zu seinem Fürsten gemischt, so wie

ſie ſich überhaupt ſtets beſtrebt habe ein freundſchaftliches Verhältniß mit den benachbarten Staaten zu unterhalten. Die Eidgenoſſenſchaft könne daher auch wohl die gerechte Erwartung ausſprechen, daß auch ihre Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit geachtet werde und daß ſie ſich ihrer Aufgabe und Pflicht bewußt, für deren Vertheidigung mit aller Kraft einſtehen werde. Was die Anzeige betreffe, daß Se. Majeſtät der König der Preußen ſeinen hohen Alliirten die Stadt Neuenburg als Vereinigungspunkt für die Schweiz betreffende vermittelnde Verhandlungen vorgeſchlagen habe, ſo müſſe die Tagſatzung bemerken, daß die bewaffnete Vollziehung der Tagſatzungsbeſchlüſſe gegen den ſogenannten Sonderbund beendet ſei, indem ſich die ſämmtlichen ſieben Kantone den Bundesbeſchlüſſen unterworfen hätten und daß es der Feſtigkeit der Bundesbehörde und dem Muth und Begeiſterung der eidgenöſſiſchen Truppen und ihrer Führer in kurzer Zeit gelungen ſei, Geſetz und Ordnung wieder herzuſtellen." „Hiervon abgeſehen," heißt es ferner, „muß jedoch die Eidgenoſſenſchaft auf dem Rechte beharren, ſelbſtſtändig ihre Angelegenheiten zu ordnen und zwar im vorliegenden Verhältniſſe um ſo mehr, als es ſich weder um Vermittelung mit andern Staaten, noch um einen Krieg einzelner Kantone gegen andere, ſondern um die Anwendung der Bundesgewalt gegen einzelne renitirende Bundesglieder handele. Die Eidgenoſſenſchaft habe übrigens den Beweis geliefert, wie ſie Willen und Kraft beſitze, vorübergehende Störungen des innern Friedens von ſich aus mit Entſchiedenheit zu begegnen.

In der Discuſſion der Tagſatzung über dieſe Antwortsnote wurden ziemlich ſcharfe Worte ausgeſprochen. Mit Recht erwähnte man wohl, daß, hätte der Sonderbund geſiegt, eine ſolche Note nicht gekommen ſei, daß wenn der König von Preußen eine Beleidigung und Feindſeligkeit in der Nichtanerkennung der Neutralität von Neuenburg finden wolle, es für die Schweiz doch wohl noch viel beleidigender ſei, daß Neuenburg, anſtatt ſeine Pflicht zu erfüllen, eine fremde Einmiſchung der Schweiz zugezogen habe ꝛc.

Um nicht wieder auf diesen Gegenstand zurückkommen zu müssen, bemerken wir hier nur noch, daß dieser Streit später noch glücklich geschlichtet wurde und sich in eine Geldfrage auflöste. Am 11. December beschloß nämlich die Tagsatzung, daß der Kanton Neuenburg, zur Sühne der Nichterfüllung seiner Bundespflichten, 300,000 Schweizerfranken zu entrichten habe, welche Summe zur Gründung eines Pensionsfonds, für Wittwen und Waisen der im Dienste der Eidgenossenschaft Gefallenen, verwendet werden solle. Wir kehren wieder zu den fernern Kriegserreignissen zurück.

Nach den glänzenden Erfolgen, welche das eidgenössische Heer errungen hatte, liefen nun von allen Seiten Berichte ein, von der frohen Rückkehr und Entlassung der Truppen, von dem Sturze sonderbündisch gestimmter Behörden und der Erwählung freisinnigerer Beamten und von der Restituirung politisch Verfolgter. Zugleich erfolgte auch noch die Capitulation des noch allein von den Sonderbundskantonen bis jetzt nicht unterworfenen Wallis. Die Abgeordneten dieses Kantons schlossen die Capitulation unter ganz gleichen Bedingungen wie die der übrigen Kantone mit Oberst Riliet ab. Den 30. November rückten die eidgenössischen Truppen schon in Wallis ein. So war nun der Krieg factisch beendet.

Am 29. November Mittags 12 Uhr zog Oberst Ochsenbein in Bern, an der Spitze von 12,000 Mann Infanterie, Scharfschützen und Artillerie, voran die erbeuteten Fahnen und andere Trophäen, ein. Der unter dem Jubel der Bevölkerung statt gefundene Einzug dauerte zwei Stunden. Der Regierungspräsident Funk sprach den Dank des Vaterlandes gegen die Truppen aus. Die erbeuteten Trophäen wurden im Zeughause beigesetzt. Am 3. December zog General Dufour ebenfalls in Bern ein, ganz einfach in einem Zweigespann, ohne Escorte. Niemand kannte ihn, bis er ausstieg. Später, den 5. December, wurde ihm ein glänzender Fackelzug gebracht.

Die Tagsatzung beschloß nun:

1. Daß die Sonderstände alle Kriegs-Plünderungs-Entschädigungskosten, durch Sonderbündler veranlaßt, zahlen müssen.

2. Daß am 20. December 1 Million Franken bezahlt sein müssen.

3. Daß, bis alles bezahlt ist, die Sonderbundskantone besetzt bleiben.

Die durch diesen Beschluß den sieben Sonderbundskantonen auferlegten Kriegskosten für den Feldzug, vom 25. October bis 3. December, betragen 3,163,000 Franken und werden wohl bis zum Schluß der Occupation auf 5,011,000 Fr. steigen. Die Vertheilung, nach der eidgenössischen Scala gemacht, fällt auf den Kanton Luzern, der für das Ganze solidarisch haftet, fast die Hälfte jener Summe. Ueberdies muß der Kanton Luzern die in der eidgenössischen Kriegscasse, welche der Vorort Luzern in Verwahrung hatte und mit welcher die vorigen Regierungsmitglieder in der Nacht vom 23. auf den 24. nach Uri flüchteten, fehlenden 221, 773 Franken ersetzen. Die Casse selbst ging nach Bern ab.

Den 5. December zeigte der Vorort den auswärtigen Mächten die glückliche Unterwerfung des Sonderbundes schriftlich an.

Der Krieg war nun zu Ende und mit Recht können wir einer bessern Zukunft entgegensehen, wenn auch noch vieles zu schlichten, vieles zu ordnen ist.

Schwerlich möchte in der neueren Geschichte ein Ereigniß von so hoher Wichtigkeit gefunden werden, welches einen so überraschenden Ausgang genommen hätte, als dieser Krieg. Denn war auch ein erfolgreicher Widerstand von Seiten des Sonderbundes mindestens höchst zweifelhaft, so lag dennoch eine so rasche Besiegung desselben außer aller Wahrscheinlichkeit. Die Ungleichheit in der Zahl der Streitenden kann hier natürlich nicht in Anschlag kommen; wir wissen, daß, namentlich in Bürgerkriegen, die Ueberzahl den Sieg nicht verbürgt. Ueberraschender ist das Resultat, wenn man noch bedenkt, welche Kräfte in den Son-

derbundskantonen aufgeboten wurden, den religiösen Fanatismus aufzuregen, wenn man bedenkt, mit welchem Stolz diese Urkantone auf die Waffenthaten ihrer Vorväter blicken und wie hoch sie ihre Waffentüchtigkeit stellen. Worin kann nun wohl ein solcher Erfolg seine Ursachen haben? materieller Art können sie nicht sein, sie müssen tiefer liegen, sie müssen moralischer Natur sein.

Schon beim Beginn der Feindseligkeiten ließ sich an dem Geist, welcher die eidgenössische Armee und ihre Führer beseelte, erkennen, daß sie siegen würde und daß sich daran mit vollem Rechte die Hoffnung eines Sieges des gemäßigten Liberalismus in der Schweiz überhaupt knüpfen läßt. Keine der bis jetzt bekannten Thatsachen läßt an der Verwirklichung dieser Hoffnung zweifeln. Sind auch einzelne Excesse bei der Einnahme Freiburgs und Luzerns vorgekommen, so stehen sie doch ganz vereinzelt gegen die ausgezeichnete Haltung der Mehrzahl der Truppen da. In dieser ganzen achtungswürdigen Haltung der eidgenössischen Truppen liegt eine der wichtigsten Ursachen zum Siege. Von bedeutendem Einfluß war denn natürlich auch die moralische Zerrüttung des Sonderbundes. Das feige Benehmen und die schmachvolle Flucht der Freiburger und Luzerner Regierung hat die Erbärmlichkeit des Sonderbundes so offen aufgedeckt, wie Niemand es erwartet hatte. Deshalb hat durch diesen Ausgang des Kampfes die Majorität der Eidgenossen, sowohl in physischer als auch in moralischer Beziehung ein mächtiges Uebergewicht bekommen. Mag die Schweiz es nicht vergessen, daß dieses Verdienst hauptsächlich der eidgenössischen Armee, vor allem Dufour, zukommt. Von der Wahrung dieses Uebergewichtes, von dem Uebergang des Geistes Dufours und seiner Mitkämpfer auf die ganze Bevölkerung, auf die Tagsatzungs-Gesandten, wird allein das Wohl und Wehe der Schweiz abhängig.

Der Sieg der eidgenössischen Armee und die unehrenvolle Niederlage des Sonderbundes haben aber noch einen tiefen Einfluß, der weit über die Grenzen der Schweiz hinausreicht. Der Ultramontanismus hat in ganz Europa durch diesen schmählichen

Fall Luzerns einen Schlag erhalten, von dem er sich auf lange Zeit nicht erheben wird. Wäre erfüllt worden, was die Gründer und Leiter des Sonderbundes großsprecherisch schwuren, „mit Gut und Blut für die gerechte katholische Sache einstehen zu wollen," so hätte der Jesuitismus bei einer ehrenvollen Niederlage wohl seinen Einfluß auf die Schweiz für jetzt verloren, aber er hatte sich seine moralische Kraft erhalten, ja sie wären wohl noch in den Augen vieler gehoben worden. So aber haben sie sich in ihrer vollen Nichtigkeit der Welt blosgestellt und selber über ihre Politik den Stab gebrochen. Bei dem jetzigen Stand der Dinge, wo der Jesuitismus an verschiedenen Punkten Europas, wie in Baiern, Italien, in Florenz, Sardinien und wohl auch in Neapel, Niederlagen erlitt, ist dieses Resultat für den Jesuitismus vernichtend und wir dürfen uns schon der Jesuiten wegen beruhigen. Ihre Macht ist, vielleicht für immer, gebrochen!

Was wir gleich beim Beginn unserer Berichte sagten, daß nach Beendigung des Krieges der Kampf überhaupt noch nicht beendet sei, sondern daß er sich noch auf dem Felde der Diplomatie fortsetzen werde, ist eingetroffen. Schon bei dem ersten Kanonendonner in der Schweiz wurden die Kabinets-Kouriere der Großmächte in Bewegung gesetzt und ihre Bewegung zwischen Paris, London, Berlin, Wien und St. Petersburg hat nicht aufgehört. Noch jetzt, wo der Kampf beendet ist, mit einer Schnelligkeit beendigt, welche die Großmächte nicht ahndeten, noch jetzt, meint man, sei eine Vermittelung der Großmächte und zu diesem Zweck eine Conferenz ihrer Abgeordneten nöthig. Was soll denn jetzt noch vermittelt werden? wo der Sonderbund nicht mehr besteht. Will man eine Vermittelung zwischen Liberalismus und Konservatismus versuchen? Doch gewiß nicht, denn abstracte Begriffe, wie jene es sind, lassen sich nicht diplomatisch vermitteln. Oder erkennt man die weggelaufenen Regierungen noch an und will zwischen ihnen und der Tagsatzungs-Majorität noch vermitteln? Das wäre denkbar, aber zu welchem Unglück würde die Ausführung, wenn sie möglich ist, führen!

Unter dem 30. November schon wurden von Frankreich, Oestreich, Rußland und Preußen durch die betreffenden Gesandten diplomatische Vermittelungsnoten an den Präsidenten der Tagsatzung und des Sonderbundischen Kriegsrathes, welcher letztere jedoch nicht zu finden war, eingegeben. In der Tagsatzung vom 7. December wurde eine Antwort auf diese Noten beschlossen, welche sich in würdiger Weise der Antwort auf die in der preußischen Note wegen Neuenburg ausgesprochenen Zumuthungen anschließt und mit fester Entschiedenheit, jedoch in gemessener und ruhiger Weise, alle und jede Vermittelung der Mächte ablehnt. Die Note ist nicht wie gewöhnlich dem französischen und österreichischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft überreicht, sondern ausnahmsweise unmittelbar den Höfen von Paris und Wien, Petersburg und Berlin zugeschickt.

Möchten die Großmächte mit ihren Eingriffen in die Angelegenheiten der Schweiz behutsam zu Werke gehen, damit nicht ihre ohnedies noch höchst schwierige Lage unnöthiger Weise noch schwieriger werde. Was soll jetzt eine Intervention? sie kann nur neue Wirren bereiten. Wollten die Großmächte der Schweiz ihr Wohlwollen zuwenden, warum griffen sie nicht früher in die Verhältnisse ein? warum erst nach beendetem Kampf, in dem so viel Bürgerblut floß? Jahrelang sah man ja die Wirren der Schweiz durch Parteikämpfe immer größer werden, vor den Augen der Welt entwickelte sich der Krieg. Hätten die Großmächte zeitig und nachdrücklich eingegriffen, sie hätten den Bürgerkrieg sicher verhindern können. Aber freilich Partei durften sie nicht ergreifen, wie Preußen, Oestreich und Frankreich es für den Sonderbund that, dadurch konnte ihre Wirksamkeit nur erschwert und gehässigen Mißdeutungen ausgesetzt werden. England hat erklärt, daß, da es in der Schweiz keine kämpfenden Theile mehr gebe, damit auch natürlich die Vermittelungsfrage beseitigt sei und eine Vermittelungsnote von seiner Seite nicht eingereicht werde. Diese Erklärung war ein unangenehmer Strich durch die Politik der Mächte, die die Ansicht haben, daß zwar der Krieg

beendigt, daß es aber nur ihnen zukomme, die Zukunft der Schweiz festzustellen, die Garantie ihrer Neutralität und den Bundesvertrag aufrecht zu erhalten, vorzugsweise so weit er die Kantonalsouveränität betreffe, um jeden Ausbruch des Liberalismus zu unterdrücken. Wir schließen mit dem Wunsche, daß durch den errungenen Sieg über den Sonderbund ein gemäßigter Liberalismus in der Schweiz die Oberherrschaft erlange. Findet noch eine Conferenz der Großmächte statt, so wollen wir hoffen, daß die Instructionen Englands, zu dessen Abgeordneten Sir Stratfort Canning berufen ist, auf dieser Conferenz den Sieg erringen mögen.

2 JA 51

Druck von Sturm und Koppe in Leipzig.